

Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW  
Hochschule für Soziale Arbeit HSA  
Bachelor-Studium in Sozialer Arbeit  
Olten

## **Schulsozialarbeit und sexuelle Gewalt**

### **Anforderungen und Herausforderungen für die Schulsozialarbeit im Bereich der Kindeswohlgefährdung**

Bachelor-Thesis vorgelegt von  
Florence Céline Jessica Brenn  
18-483-347

Eingereicht bei  
Sarina Ahmed  
Olten, im Dezember 2021

## **Abstract**

Sexuelle Gewalt im Kindes- und Jugendalter ist allgegenwärtig und kann schwerwiegende körperliche, psychische und psychosoziale Folgen haben. Durch die Schulpflicht in der Schweiz hat die Schule die Aufgabe der Wahrung, Analyse und Unterstützung des Kindeswohl. In einer multiprofessionellen Zusammenarbeit gilt es für die Schulsozialarbeit (SSA) vermehrt mit der sexuellen Gewalt auseinander zu setzen. Durch die Bildungsarbeit sollen bei Kinder und Jugendliche sowie deren Umwelt ein Bewusstsein der sexuellen Gewalt geschaffen werden. Für die SSA gilt es Anzeichen für sexuelle Gewalt zu erkennen, einzuschätzen und dementsprechende Massnahmen einzuleiten. Regelmässige Gespräche und wertschätzende Haltung beeinflusst die Arbeitsbeziehung zu den Kindern und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigten sowie Lehrpersonen.

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Fragestellung	1
1.1	Die Sicht auf Kinder und Jugendliche	1
1.2	Problemdarstellung	2
1.3	Fragestellung	3
1.4	Bezug zur Sozialen Arbeit und der Schulsozialarbeit	4
1.5	Aufbau der Arbeit	5
2	Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung	6
2.1	Kindeswohl	6
2.1.1	Gesetzte und Grundrechte	7
2.1.2	Eine Perspektive der gelingenden Entwicklung	8
2.1.3	Kindeswohl gewährleisten und unterstützen	9
2.1.4	Die UN-Kinderrechtskonvention	10
2.2	Kindeswohlgefährdung	12
2.2.1	Datenerhebung zur Kindeswohlgefährdung	14
2.2.2	Mögliche Ursachen einer Kindeswohlgefährdung	15
2.2.3	Formen und Folgen einer Kindeswohlgefährdung	16
2.2.4	Kindeswohlgefährdung erkennen	17
3	Sexuelle Gewalt als spezifische Form der Kindeswohlgefährdung	20
3.1	Definition	20
3.2	Schweizerisches Strafgesetzbuch und sexuelle Gewalt	21
3.3	Ursachen sexueller Gewalt	23
3.3.1	Der Versuch sexuelle Gewalt zu erklären	24
3.3.2	Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Gewalt ausüben	26
3.4	Formen, Folgen und Auswirkungen	27
3.4.1	Formen	27
3.4.2	Folgen	28
3.4.2.1	Körperliche Folgen	29
3.4.2.2	Psychische Folgen	29
3.4.2.3	Psychosoziale Folgen	30
3.4.3	Auswirkungen auf das erwachsene Alter	31
3.4.4	Auswirkungen auf die Beobachter*innen der sexuellen Gewalt	32
3.5	Sexuelle Gewalt als Thema für die Soziale Arbeit	32

4	Schulsozialarbeit	34
4.1	Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit	34
4.2	Schulsozialarbeit und die sexuelle Gewalt	35
4.3	Anforderungen und Herausforderungen der Schulsozialarbeit	36
4.3.1	Erkennen der sexuellen Gewalt	37
4.3.2	Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung	38
4.3.3	Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller Gewalt	39
4.3.4	Herausforderung der Schulsozialarbeit	40
4.4	Multiprofessionelle Zusammenarbeit der SSA	40
5	Prävention in der Schulsozialarbeit	43
5.1	Prävention	43
5.1.1	Bedeutung von Präventionsangeboten	43
5.1.2	Herausforderungen von Prävention	45
5.2	Was ist das Konzept «Mein Körper gehört mir»?	46
5.2.1	Umsetzung	47
5.2.2	Bedeutung des Präventionsprojekts «Mein Körper gehört mir!»	48
5.3	Bezug zur Schulsozialarbeit	48
6	Schlussfolgerung	50
6.1	Fazit	50
6.2	Ausblick	51
7	Literaturverzeichnis	53

## **Abbildungsverzeichnis**

**Abbildung 1:** Kindeswohl gewährleisten und unterstützen (Kinderschutz-Zentrum Berlin  
2009: 25) 10

# **1 Einleitung und Fragestellung**

In der Einleitung wird die Herleitung der Fragestellung beschrieben. Dies beinhaltet die unterschiedliche Sicht auf Kinder und Jugendliche und die Darstellung des Problems, welches in dieser Arbeit behandelt wird. Daraus resultiert die Fragestellung. Ausserdem wird der Bezug zur Sozialen Arbeit und der Schulsozialarbeit hergestellt. Im Anschluss wird der Aufbau der Arbeit erläutert.

## **1.1 Die Sicht auf Kinder und Jugendliche**

Die Wahrnehmung gegenüber Kindern und Jugendlichen hat sich in den letzten Jahrhunderten verändert. Im späten Mittelalter waren Kinder keine besonderen Familienmitglieder, sondern wurden als Eigentum betitelt. Es war legitim, den Kindern Schmerzen zuzufügen, sie zu schlagen oder sexuell zu missbrauchen. Mit dem Zeitalter der Aufklärung kam die Wechselhaltung. Die Kinder wurden nun als menschliche Wesen mit individuellen Eigenschaften betrachtet. In diesem Zeitalter wurde der Schutz der Kinder und Jugendlichen von Bedeutung. Mit diesem Wechsel änderte sich auch die emotionale Bedeutung von Kindern für die Eltern. Sie wurden als menschliche, schützenswerte Wesen mit individuellen Eigenschaften angesehen. Trotzdem gab es weiterhin körperliche Strafen, welche bis ins 20. Jahrhundert legitimiert wurden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 51-53). Aber auch heute noch werden solche Erziehungsmethoden in gewissen Ländern, wie beispielsweise in Teilen von Afrika, toleriert (vgl. Made for minds o.J.).

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention wurden die Kinder und Jugendlichen als Objekte der Schutzrechte angesehen. Trotzdem werden sie mit einem westlich-moderne Kindheitsbild verglichen, welches von einer besonderen Schutzbedürftigkeit bzw. Verletzlichkeit und mangelnden Reife geprägt ist und eine andere Art von Kindheit nicht berücksichtigt (vgl. Braches-Chyrek/Sünker 2012: 149). Das normative Ideal im hiesigen von Kindheit ist lang und behütet. Jedoch kann die Kindheit für viele Kinder und Jugendliche ganz unterschiedlich sein. Dies bezieht sich nicht nur auf die Individualität, sondern auch auf die sozialen, ökonomischen, politischen, religiösen, regionalen und anderen Gegebenheiten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 61). Daraus lässt sich schliessen, dass Kindheit und die entsprechenden Praktiken von Erziehung und Bildung in einer historischen und sozialen Realität gesehen werden müssen (vgl. Braches-Chyrek/Sünker 2012: 151).

Die Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen werden in unterschiedliche Zeiträume eingeteilt. Die Kindheit wird als ein Zeitraum von der Geburt bis zur Pubertät beschrieben. Die Pubertät beginnt je nach Definition mit ca. 12 bis 14 Jahren. Die Jugend wird als ein

Zeitraum von der Pubertät bis zum Erwachsensein beschrieben. Dieser Zeitraum ist unterschiedlich lang und beginnt mit ca. 19 und endet mit 25 Jahren (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 50).

Zur Vereinfachung wird in dieser Arbeit von Kindern und Jugendlichen im rechtlichen Sinne gesprochen. Somit ist gemeint, dass Kinder und Jugendliche Personen sind, die das 18 Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. Caplazi 2016: 109).

## **1.2 Problemdarstellung**

Obwohl die Kindheit in der heutigen Gesellschaft idealerweise als Schutzraum wahrgenommen und gestaltet wird, zeigt sich, dass die Lebenslagen und Erfahrungen von vielen Kindern von diesem Ideal abweichen. Nicht für alle Kinder ist das Kindeswohl gewährleistet und manche Kinder erleben die Kindeswohlgefährdung. Es gibt verschiedene Formen einer Kindeswohlgefährdung. Diese sind psychische Gewalt, körperliche Gewalt, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 17). In dieser Arbeit wird der Fokus auf die sexuelle Gewalt gelegt.

Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung können die körperliche Erscheinung, kognitive Entwicklung und Verhaltensauffälligkeit eines Kindes sein. Wichtig zu berücksichtigen ist, dass diese Merkmale auch in einem anderen und nicht in einem gefährdenden Kontext auftreten können. Somit ist eine Kindeswohlgefährdung immer eine Einschätzung aller Ereignisse zusammen (vgl. Hauri/Zingaro 2020: 40-41).

In der Schweiz besteht eine lückenhafte Datengrundlage zur Kindeswohlgefährdung und dazu, wie die verschiedenen Kinderschutzsysteme zusammenarbeiten. Die bisherigen Datenerhebungen der Opferhilfe, der Polizei und des Kindes- und Erwachsenenschutzes geben zwar wertvolle Informationen, sind aber lückenhaft (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 10).

Die UBS Optimus Foundation hat sich in den letzten Jahren vertieft mit der Ausprägung, dem Ausmass und den Begleitumständen von Kindeswohlgefährdungen auseinandergesetzt. Dazu wurde die Foundation-Studie initiiert. Das erhobene Wissen aus dieser Studie wird genutzt, um eine solide und vertiefte Basis für Hilfsangebote im Bereich der Kindeswohlgefährdung zu schaffen (vgl. ebd.: 4).

Die Datenerhebung der UBS-Optimus-Studie wurde durch die Organisationen im Bereich des Kinderschutzes durchgeführt, welche ihre Rohdaten während drei Monaten, von September bis November 2016, auf eine webbasierte Studienbankdaten hochgeladen hatten. In der deutsch- wie auch in der französischsprachigen Schweiz wurden insgesamt 432 Kin-

deschutzorganisationen kontaktiert, von denen sich 81% an der Studie beteiligten. Es wurden nur Meldungen von einer Kindeswohlgefährdung in der Datenbank hochgeladen (vgl. ebd.: 16-17).

In der dreimonatigen Datenerhebung wurde von insgesamt 940 von 10 000 Kindern und Jugendlichen eine Meldung über sexuelle Gewalt erstattet. Zudem waren mehr als doppelt so viele Mädchen davon betroffen wie Jungen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer sehr hoch war, da viele der Betroffenen aufgrund ihres Alters, Geschlechts oder auch aus psychischen Gründen keine Meldung erstatten (vgl. ebd.: 25-30). Ausserdem gab fast jede\*r siebte in der Schweiz lebende Jugendliche an, bereits zum Sexualverkehr gezwungen oder gegen den Willen an intimen Stellen berührt worden zu sein (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 3). 2020 wurden schweizweit 1257 Fälle von sexueller Gewalt mit Kindern und Jugendlichen gemeldet (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.). In Grossregionen mit einem guten Versorgungsnetz werden mehr Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung erfasst als in anderen. Dies ist ein Anzeichen, dass es je nach Wohnort Unterschiede in der Unterstützung gibt, obwohl es keine Rolle spielen sollte, wo das Kind oder der/die Jugendliche diese Gefährdung erlebt hat (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 34).

### **1.3 Fragestellung**

Viele Kinder und Jugendliche sind von einer Kindeswohlgefährdung betroffen und trotzdem werden relativ wenige Meldungen erstattet (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 25-30). Da die Kindeswohlgefährdung ein grosses Spektrum ist, wird in dieser Arbeit der Fokus besonders auf die sexuelle Gewalt gerichtet. Auch bei Opfern von sexueller Gewalt werden relativ wenige Fälle bekannt und zur Anzeige gebracht. Mehrere 100 000 Mädchen und Jungen sind davon betroffen, obwohl sexuelle Gewalt gegen Minderjährige strafbar ist (vgl. Unicef o.J.). Insbesondere sind Kinder und Jugendliche im Schulalter am häufigsten von sexueller Gewalt betroffen (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 3).

Daraus wird klar ersichtlich, dass Handlungsbedarf zur Abwendung sexueller Gewalt besteht. Da die meisten Kinder und Jugendlichen auch zur Schule gehen, kann ein Bezug zur Schulsozialarbeit (SSA) hergestellt werden. Auch wenn die SSA viele präventive Aufgaben übernimmt, wird in dieser Arbeit der Fokus darauf gelegt, was die Anforderungen und was die Herausforderungen sind, wenn es um eine Kindeswohlgefährdung geht. Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich die Fragestellung:

*«Was sind die Anforderungen und Herausforderungen der Schulsozialarbeit im Bereich der Kindeswohlgefährdung?»*

## **1.4 Bezug zur Sozialen Arbeit und der Schulsozialarbeit**

Viele Kinder und Jugendliche, die von sexueller Gewalt betroffen sind, befinden sich an Ort Schule aufgrund der Schulpflicht. Mögliche Anzeichen wie auffälliges Verhalten, körperliche Erscheinungen oder sogar direkte Aussagen von den betroffenen Personen könnten im schulischen Alltag erkannt werden. Somit ist diese Fragestellung klar in der Sozialen Arbeit, spezifischer in der Schulsozialarbeit (SSA), verordnet. Da die SSA durch ihr geschultes Auge und ihre Angebote für viele Kinder und Jugendliche und deren Lebenslage eine Unterstützung bieten kann.

Zunächst hat die Soziale Arbeit das Ziel, gesellschaftliche Ungleichheit abzubauen und Handlungsspielräume für eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe zugunsten aller zu erweitern. Die lebensweltorientierte Soziale Arbeit versucht, als soziale Dienstleistung soziale Problemlagen und Prozesse der Lebensbewältigung ausgehend von den Subjekten, von ihrem Alltagshandeln und ihren lebensweltlichen Strukturen zu klären und zu strukturieren (vgl. Thiersch/Grunwald/Königter 2002: 166).

Als solche verweist sie auf das Ziel, die vorhandenen Ressourcen der Adressat\*innen in Resonanz zum Eigensinn ihrer Lebenswelten zu erweitern, so dass die Subjekte je einen «gelingenderen Alltag» (Thiersch/Grunwald 2002: 133) erleben. Das Ziel der Professionellen Sozialen Arbeit (PSA) ist eine grösstmögliche Wahrung der Autonomie für die Klientel. Dadurch können die Bedürfnisse der Menschen besser befriedigt und Verantwortung für das eigene Handeln übernommen werden. Es geht um die (Wieder-)Eingliederung in die Gesellschaft und das Teilhaben und Teilnehmen an dessen Prozessen. Die PSA arbeitet auf drei Ebenen: der individuellen Ebene, d. h. direkt mit der betroffenen Person, der mesosozialen Ebene (Gruppen) und der makrosozialen Ebene (soziale Systeme) (vgl. AvenirSocial - Soziale Arbeit Schweiz 2014: o.S.). In der SSA geht es gezielt darum, Heranwachsende bei der Lebens- und Problembewältigung am Ort Schule zu unterstützen. Die SSA ist ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe, welche wiederum ein Teil der Sozialen Arbeit ist. Die Angebote der SSA werden niederschwellig, vertraulich, freiwillig und unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Ziele der SSA sind die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Bewältigung von Problemen, die Förderung von Kompetenzen, Vorbeugen von persönlichen Problemen, Beratung und Begleitung der Lehrpersonen, Förderung einer positiven Schulkultur, Vernetzung von Schule und Eltern und die Integration der Kinder und Jugendlichen. Zudem gehört die professionelle Beratung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, Lehrpersonen/Schulleitung und Eltern bzw. Familie auch zum Aufgabenbereich der SSA. Zentral sind hier die Früherkennung und Intervention bei schwierigen Lebenslagen. Die SSA arbeitet präventiv, alltags- und ressourcenorientiert und achtet auf die

Gewährleistung der UN-Kinderrechtskonventionen (vgl. AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz o.J.).

Die SSA unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer Identitäts- und Persönlichkeitsentwicklung; auch die schulische und ausserschulische Lebensbewältigung und die soziale Kompetenz werden gefördert (vgl. Speck 2014: 54).

## **1.5 Aufbau der Arbeit**

Die vorliegende Bachelorarbeit ist in vier Themen unterteilt.

Das erste Oberthema beschäftigt sich mit dem Kindeswohl in Bezug auf die UN-Kinderrechtskonvention und die Kindeswohlgefährdung. Es werden die Begrifflichkeiten geklärt und die Frage erörtert, was zum Kindeswohl gehört oder wie eine Kindeswohlgefährdung entsteht.

Das Oberthema der sexuellen Gewalt beschäftigt sich mit der Definition, den Formen, Folgen und Auswirkungen.

Bei dem Oberthema der SSA werden deren Aufgabenbereich, die Anforderungen, der Umgang mit von sexueller Gewalt betroffenen Kindern und Jugendlichen, die Herausforderungen und die interdisziplinäre Arbeit mit anderen Fachpersonen erläutert.

Als letztes Oberthema wird auf die Präventionsangebote, deren Wirkung und das Konzept «Mein Körper gehört mir» eingegangen.

Zum Schluss der Arbeit wird ein Fazit gezogen, in welchem die wichtigsten Erkenntnisse zusammengefasst werden.

## **2 Kindeswohl – Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohl ist ein komplexes Konzept. Um ein Verständnis vom Kindeswohl zu erhalten, wird dies in diesem Kapitel näher erläutert. Um zu verstehen, was das Kindeswohl umfasst, werden Gesetzesartikel, Grundrechte und Grundbedürfnisse dargelegt. Im Unterkapitel der Kinderrechtskonvention werden die wichtigsten Erkenntnisse niedergeschrieben – dies dient als Orientierung, da für die SSA die Gewährleistung der UN-Kinderrechtskonvention zentral ist. Ausserdem wird die Kindeswohlgefährdung definiert, und es wird beschrieben wie diese entsteht und erlebt wird.

### **2.1 Kindeswohl**

Eine genaue Definition des Kindeswohls gibt es nicht. Der Begriff soll mehr als eine Orientierung im Familiengericht dienen und dient der Regulierung im Familienrecht (vgl. Dettenborn 2014: 47). Der Begriff hat zwei wichtige Aufgaben zu erfüllen. Zum einen soll er als Legitimation für staatliche Eingriffe genutzt werden und zum anderen soll er als Massstab für gerichtliche Massnahmen dienen. Die Eltern oder andere nahe Bezugspersonen haben die Aufgabe, sich um das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sorgen. Jedoch ist das Kindeswohl ein subjektives Konstrukt und hängt vom jeweiligen kulturellen, historischen, zeitlichen und ethischen Menschenbild ab. Alle Menschen haben einen unterschiedlichen Erziehungsstil. Manche befürworten einen eher strengeren Erziehungsstil und andere wiederum einen lockeren. Was nun für das Kind oder Jugendliche besser ist, ist nicht bewiesen. Somit lässt sich festhalten, dass die Erziehungsberechtigten selbst bestimmen, welchen Erziehungsstil sie anwenden (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 20-22). Das Kindeswohl sollte als eine Persönlichkeitsentwicklung unter günstigen Relationen zwischen Bedürfnissen und Lebensbedingung verstanden werden. Die Bedürfnisse werden als Entwicklungserfordernisse, also als Bedarf einer Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, verstanden. «Günstig» meint, wenn Lebensbedingungen die Befriedigung der Bedürfnisse ermöglichen. Somit sollen soziale und altersgemässe Durchschnittserwartungen an körperlicher, seelischer und geistiger Entwicklung erfüllt sein. Dadurch wird das Kindeswohl als ein normativer Begriff verstanden, welcher nach konkreten Situationen zu bewerten ist (vgl. Dettenborn 2014: 51).

Was bei der Klärung des Begriffes «Kindeswohl» nicht vergessen werden darf, ist der Kindeswille. Dieser wird als eine stabile und autonome Ausrichtung von erstrebten und persönlich bedeutsamen Zielen des Kindes verstanden. Somit geht es um das Interesse, welches das Kind selbst definiert (vgl. ebd.: 65). Der Kindeswille wird von unterschiedlichen

Faktoren, wie dem Alter oder dem persönlichen Entwicklungsstand, beeinflusst. Und muss nicht bedeuten, dass das Kindeswohl nicht gewährleistet wird, wenn Handlungen gegen den Willen des Kindes durchgeführt werden (vgl. ebd.: 71-80).

### **2.1.1 Gesetze und Grundrechte**

Die Grundrechte beschäftigen sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Grundrechte sind die von der Verfassung gewährleisteten, grundlegenden Rechte des/der Einzelnen gegenüber dem Staat. Die Grundrechte sind in der Bundesverfassung (BV) geregelt und sind grundsätzlich Menschenrechte. Es sind Abwehr-, Schutz- und Leistungsrechte. Zu den Abwehrrechten gehört, dass der Staat die Freiheit der einzelnen Personen achtet und gewisse Einschränkungen unterlässt. Die Freiheitsrechte geben dem/der Einzelnen den Rechtsanspruch auf Abwehr staatlicher Eingriffe in Freiheit und Eigentum. Mit den Schutzrechten werden die einzelnen Personen im Rechtsstaat geschützt wie nach Art. 11 BV, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen auf ihre Unversehrtheit (vgl. Caplazi 2016: 102).

Nach Art. 11 Abs. 1 BV haben Kinder und Jugendliche einen Schutzanspruch und einen Förderungsanspruch. Wenn es zu einer Anklage aufgrund des Schutzanspruches kommt, bindet das Bundesgericht immer andere Grundrechte oder Rechte aus der Kinderrechtskonvention mit ein (vgl. ebd.: 109).

Aber auch die Privatsphäre wird in den Grundrechten geschützt. Dies ist in Art. 13 BV verankert und umfasst verschiedene Aspekte wie die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie des Brief-, Post und Fernmeldeverkehrs. Dieses Gesetz schützt besonders den Menschen als soziales Wesen. Damit der Mensch sich in seiner Persönlichkeit frei entwickeln kann, muss der Staat ein gewisses Mass an Freiheit garantieren können (vgl. ebd.: 108). Dadurch ist es erschwert, in das Privatleben der Familie einzugreifen. Die Grundrechte können nur gemäss den vier Voraussetzungen nach Art. 36 BV eingeschränkt werden. Diese sind die gesetzliche Grundlage, das öffentliche Interesse, die Verhältnismässigkeit und Unversehrtheit des Kerngehalts (vgl. ebd.: 114).

Ausserdem ist das Kindeswohl im schweizerischen Recht in Art. 301 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) geregelt. Nach diesem Gesetz müssen die Eltern oder Erziehungsberechtigten nach dem Prinzip der elterlichen Sorge die nötigen Entscheidungen im Hinblick auf die Pflege und Erziehung zum Wohl des Kindes treffen. Dies meint, dass sich die Eltern und Erziehungsberechtigten von minderjährigen Kindern an gewisse Rechten und Pflichten halten müssen. Die elterliche Sorge umfasst die Verantwortung für die Erziehung im Hinblick auf das Wohl des Kindes und dessen Sorge. Aber auch das Kind zu schützen und zu fördern,

gehört zu der elterlichen Sorge. Dies ist in Art. 301 ff. ZGB geregelt. Zudem werden Körperstrafen und Misshandlungen psychischer und auch physischer Art verboten und bestraft. Die Inhaber der elterlichen Sorge müssen die Kinder vor Ausbeutung schützen. Da das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern gesetzlich sehr komplex ist, kann grundsätzlich angenommen werden, dass sie sich gegenseitig Beistand, Rücksicht und Achtung schulden. Zudem ist in allen Fällen das wichtigste Gebot das Kindeswohl. Sofern dies nicht gewährleistet werden kann, muss die Kinderschutzbehörde Hilfestellung bieten und allenfalls weitere Massnahmen einleiten, um das Wohl des Kindes zu sichern (vgl. Rosch 2016: 207-208).

### **2.1.2 Eine Perspektive der gelingenden Entwicklung**

Es gibt viele unterschiedlichen Perspektiven, welche darauf hinweisen, wie die Gewährleistung des Kindeswohls gestaltet werden kann. So können Kindeswohlkriterien die Kontinuität und Stabilität der Erziehungsverhältnisse sein, also die Bindungen des Kindes, die individuelle Förderung und die Achtung der Selbstbestimmungsfähigkeit (vgl. Zitelmann 2020: 454). Das Kindeswohl umfasst nach der UN-Kinderrechtskonvention die «Basic Needs». Diese beinhalten das Bedürfnis nach Liebe, Bindung, Schutz vor Gefahr, Erhaltung der Gesundheit, Versorgung und Welterkundung. Sie sehen diese Punkte als zentrale Aspekte einer gelingenden Entwicklung des Kindes und der Generierung des Kindeswohls (vgl. LawNews o.J.).

Nach dem Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009: 22-24) besteht eine gelingende Entwicklung der Kinder und Jugendlichen dann, wenn die Grundbedürfnisse befriedigt sind. Diese hängen zusammen und sind in ihrer Wirkung voneinander abhängig. Erst, wenn diese Grundbedürfnisse gegeben sind, kann von einer gelingenden Entwicklung des Kindes gesprochen werden und somit auch vom Erfüllen des Kindeswohls.

Von diesen Grundbedürfnissen gibt es sieben:

#### Das Bedürfnis nach beständigen, liebevollen Beziehungen:

Kinder und Jugendliche benötigen eine warmherzige und verlässliche Beziehung zur ihren Betreuungspersonen. Eine warmherzige und verlässliche Beziehung bedeutet einen feinfühligem Umgang mit Kindern und Jugendlichen und die Fähigkeit, Signale wahrnehmen zu können und diese richtig zu interpretieren. Dadurch wird die psychische Entwicklung im Bereich des Denkens, der Sprache und der sozialen Kompetenzen gefördert.

#### Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation:

Um dieses Bedürfnis zu befriedigen, braucht das Kind eine adäquate Versorgung. Eine gesunde Ernährung, ausreichend Ruhe, Bewegungen und das Einleiten entsprechender Massnahmen bei einer Krankheit sind notwendig. Alle Formen von Gewalt gegen Kinder

sollten unterlassen werden, da diese physische und psychische Verletzungen zur Folge haben.

#### Das Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen:

Jedes Kind hat unterschiedliche Eigenschaften. Manche Kinder sind unruhiger oder aktiver als andere Kinder. Die Betreuungspersonen sollten diese individuellen Eigenschaften annehmen und fördern.

#### Das Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen:

Damit sich das Kind gerecht entwickeln kann, sollte es nicht über- oder unterfordert werden. Drängendes Fördern oder überbehütende Haltung können zu Störungen der intellektuellen, emotionalen und sozialen Entwicklung führen.

#### Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen:

Durch sinnvolle Grenzsetzungen kann sich das Kind in der Umwelt entwickeln und es erkennt gleichzeitig Gefahren und kann diesen aus dem Weg gehen. Diese Grenzen sollten nicht strafend oder mit Gewalt vollzogen werden, da dies zu Unsicherheiten und zu einer instabilen Entwicklung führen kann. Kinder sollten in einem sicheren Rahmen Räume erforschen und lernen, mit Herausforderungen umzugehen.

#### Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität:

Damit das Kind sich selbstsicher entwickeln und eine Identität aufbauen kann, braucht es soziale Beziehungen wie Schule, Nachbarschaft und Freunde im gleichen Alter.

#### Das Bedürfnis nach einer sicheren Zukunft:

Das Kind braucht eine sichere Perspektive für die Zukunft. Somit geht es um die Verantwortung von Gesellschaft und Politik.

Dies soll zeigen, dass es unterschiedliche Perspektiven zu Generierung des Kindeswohls gibt. Dadurch soll versucht werden, einen Überblick über die Definition des Kindeswohls zu geben, jedoch erhöht dies auch die Komplexität des Verständnisses, da nicht alle Punkte erfüllt werden müssen, um vom Kindeswohl zu sprechen (vgl. Zitelmann 2020: 453).

### **2.1.3 Kindeswohl gewährleisten und unterstützen**

Die kindlichen Entwicklungsbedürfnisse sind abhängig vom Alter des Kindes zu sehen, weswegen sich die Erziehungsberechtigten immer wieder neu auf das Bedürfnis der Kinder einstellen müssen. Aber auch familiäre Faktoren wie die soziale Integration und Teilnahme der Eltern am Erwerbsleben sowie die Ressourcen sind bedeutsame Faktoren für die Gewährleistung des Kindes- und auch Elternwohls.

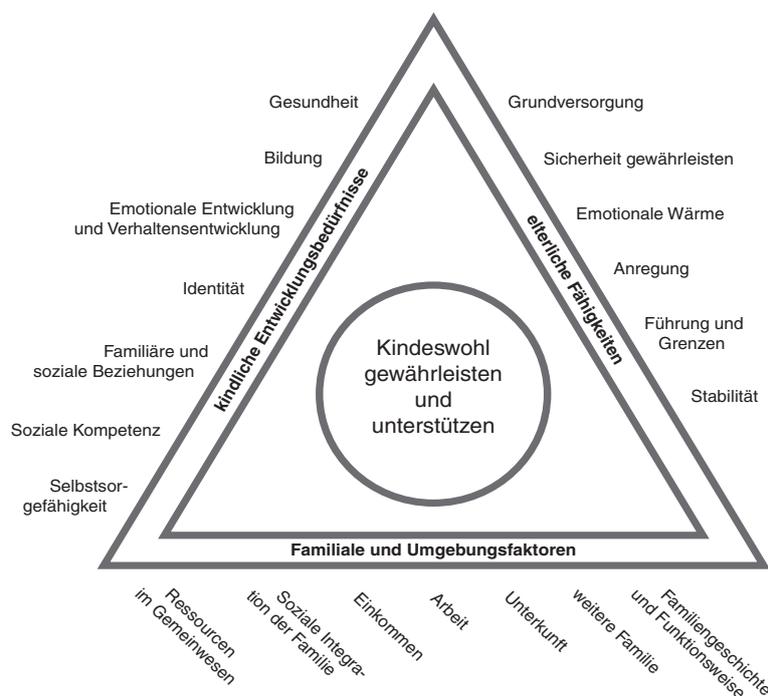
Das Kindeswohl ist letztendlich nur im Zusammenhang mit dem Wohl der Eltern oder Erziehungsberechtigten und den günstigen Bedingungen der Gesellschaft zu sehen.

Die kindlichen Entwicklungsbedürfnisse beziehen sich auf die Bildung, Gesundheit und die Entwicklung des Kindes selbst.

Zur Familie und den Umgebungsfaktoren gehören das Einkommen der Erziehungsberechtigten, die Integration der Familie und unterschiedliche, möglicherweise prägende Familiengeschichten.

Die elterliche Fähigkeit bezieht sich darauf, wie die Erziehungsberechtigten den Kindern Stabilität, emotionale Wärme und Sicherheit vermitteln können. Durch die Abbildung 1 soll veranschaulicht werden, welche unterschiedlichen Faktoren, Bedürfnisse und Fähigkeiten zum Kindeswohl beitragen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 24-25).

Einschätzungsrahmen



**Abbildung 1:** Kindeswohl gewährleisten und unterstützen (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 25)

## 2.1.4 Die UN-Kinderrechtskonvention

Nach der Einführung der Kinderrechtskonvention (KRK) im Jahr 1989 erhielten alle Kinder der Welt das Recht auf Überleben, Entwicklung, Schutz und Beteiligung. Durch dieses Übereinkommen werden weltweite Grundwerte im Umgang mit Kindern formuliert und Kinder werden erstmals als eigenständige Persönlichkeiten angesehen, die eine eigene Meinung haben und diese auch äußern dürfen (vgl. Unicef o.J.). Die KRK gilt für alle Kinder und Jugendlichen, die unter 18 Jahre alt sind (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 35).

Laut der KRK sind Kinder Rechtssubjekte, die angemessen geschützt und unterstützt werden sollen, damit sie ihre Persönlichkeit frei entfalten können. Die KRK garantiert den Kindern Rechte und legt besonders den Fokus auf deren Schutzbedürfnis. Bei allen Massnahmen wird das Kindeswohl berücksichtigt. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten sind in erster Linie zuständig für die Erziehung und Entwicklung des Kindes (vgl. Caplazi 2016: 94).

Die Idee der KRK ist die Veränderung der Kindheitsvorstellung und der Ausgestaltung von Kinderleben. Somit werden die Kinder und Jugendlichen als Subjekte mit Handlungs- und Entscheidungsspielräumen und unterschiedlichen Bedürfnissen wahrgenommen. Die Kinder und Jugendlichen müssen als individuelle Persönlichkeiten mit ihren besonderen Fähigkeiten angesehen werden. Mit der Ratifizierung der KRK wird gefordert, dass Kinder und Jugendliche eine langfristige und gleiche Gestaltung der Bildung, Versorgung und Förderung erhalten (vgl. Braches-Chyrek/Sünker 2012: 150-154).

Die an der Erziehung Beteiligten, seien dies die Eltern, Schule oder Jugendarbeiter\*innen, sollten das Interesse der Kinder wahren und schützen. Die KRK umfasst 54 Artikel, welche auf vier Grundprinzipien basieren. Diese sind:

- Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 KRK). Dies bedeutet, dass kein Kind aufgrund der Herkunft, des Geschlecht, der Sprache oder Religion benachteiligt werden darf.
- Das Prinzip des Kindeswohls beziehungsweise Kindesinteresses (Art. 3 KRK). Damit soll bei jeglicher staatlichen Handlung das Wohl des Kindes geschützt, aber auch gefördert werden.
- Das Recht auf Leben und auf Entwicklung in grösstmöglichem Umfang (Art. 6 KRK). Somit soll jedes Kind Zugang zu medizinischer Hilfe bekommen, zur Schule gehen dürfen und vor Missbrauch und Ausbeutung geschützt werden.
- Die Beachtung der Meinung und des Willens des Kindes (Art. 12 KRK). Die Kinder haben ein Anrecht darauf, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend ernst genommen zu werden. Damit ist gemeint, dass sie ihre Meinung frei äussern dürfen und Einfluss nehmen können.

Die Kinderrechtskonvention definiert verbindliche Grundrechte, die von dem UNO-Komitee periodisch überprüft werden. In der Bundesverfassung ist ein Katalog der Grundrechte verankert, wobei ein Verstoß rechtliche Folgen haben kann. Somit enthält die Bundesverfassung eine Ausrichtung der Kinderrechtskonvention. Aber auch die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Urteilsfähigkeit ist ein wichtiger Aspekt nach Art. 11 BV (vgl. Rosch 2016: 204-205).

Mit der Anerkennung der Kinder und Jugendlichen als Rechtssubjekte soll die Qualität der Beziehung zwischen Erwachsenen und Kindern verändert werden. Die Kinderrechte sollen

im Interesse der Kinder gestaltet werden und dafür sorgen, dass in den Familien, Schulen und ausserschulischen Institutionen die Kinder und Jugendliche Möglichkeiten erhalten, Erfahrungen der eigenen Rechte zu sammeln und sie darin bestärken, ihre eigenen Entscheidungen zu fällen (vgl. Braches-Chyrek/Sünker 2012: 156). Durch Erlass der KRK wurde bereits weltweit ein Fortschritt gemacht. Ein Beispiel ist, dass weniger Kinder sterben, da sie geimpft werden, oder mehr Kinder die Möglichkeit haben, in die Schule zu gehen. Jedoch ist die Dunkelziffer immer noch hoch, wenn es um Missbrauch, Ausbeutung, Vernachlässigung oder Diskriminierung geht (vgl. Unicef o.J.).

Wie die vier Grundprinzipien sind auch weitere wichtige Rechte in der KRK festgehalten. Wie in Art. 19 KRK ist der Staat verpflichtet, das Kind gegen jede Form von Misshandlung durch die Eltern oder andere Bezugspersonen zu schützen. Jedoch sollte der Staat auch Präventions- und Behandlungsprogramme anbieten. In Art. 34 KRK soll das Kind vor Gewalt und allen Formen der sexuellen Ausbeutung (inklusive Prostitution und Beteiligung an pornografischen Darbietungen) geschützt werden. Zudem wird festgehalten, dass nach Art. 39 KRK Kinder als Opfer von Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung eine geeignete Massnahme zur Wiedereingliederung und Resozialisierung durch den Staat erhalten müssen (vgl. Schweizerisches Komitee für Unicef o.J.: 4-6).

Obwohl die KRK die Schweiz dazu verpflichtet hat, alles zu tun, um Kinder zu schützen, wird die Schweiz in dieser Hinsicht oft kritisiert (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 10).

Das liegt unter anderem an der fehlenden Datenerhebung im Bereich der Kindeswohlgefährdung (vgl. ebd.: 5). Wie die Schweiz ihre Daten sammelt, wird in Kapitel 2.2.1 näher erläutert.

## **2.2 Kindeswohlgefährdung**

Unter dem Begriff der Kindeswohlgefährdung werden alle Formen von Gefährdung und Schädigungen erfasst. Mit dem Wort «Gefährdung» ist ein frühzeitiges Erkennen gemeint – somit ist es auch ein präventiver Begriff. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass der Tatbestand der Gefährdung auch dann ausgerufen werden kann, wenn noch nicht eindeutig belegbar ist, dass jemand zu Schaden kam (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 28). Um die Kindeswohlgefährdung zu definieren, braucht es den Bezug zum Kindeswohl. Die Kindeswohlgefährdung wird als ungenügende Berücksichtigung der Bedürfnisse in der Lebensbedingung von Kindern und Jugendlichen verstanden (vgl. Dettenborn 2014: 57-58). Eine Kindeswohlgefährdung kann nicht einfach wahrgenommen, erfasst und beschrieben werden. Die Kindeswohlgefährdung ist immer mit einer bestimmten Situation gekoppelt, welche in ein soziales Konstrukt eingebettet ist und stets historisch beeinflusst wird.

Dadurch gibt es bei der Kindeswohlgefährdung auch keinen einheitlichen Begriff, der eine Situation als gefährdend definieren kann.

Als Kindeswohlgefährdung kann verstanden werden, wenn ein zielgerichtetes oder ungewolltes Handeln zu einer Verletzung, Beeinträchtigung oder Verstörung des Kindes führen kann. Aufgrund der fehlenden Definition kommt es oftmals zu Auseinandersetzungen zwischen den unterschiedlichen Professionen, aber auch den Erziehungsberechtigten selbst (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 28-31).

Trotzdem wird zwischen körperlichen, geistigen oder seelischen Gefährdungen unterschieden. Dadurch sollen keine unterschiedlichen Schutzbereiche definiert, sondern ein umfassender und ganzheitlicher Schutz festgelegt werden (vgl. Höynck/Haug 2012: 20).

Die Kindeswohlgefährdung ist komplex und kein Fall ist der gleiche. Es sind verschiedene Ursachenfaktoren, welche zusammenspielen, bis eine Kindeswohlgefährdung zustande kommt. Dadurch gibt es eine grosse Unsicherheit. Es gibt keine allgemeingültigen Standards oder Punkteskalen, welche zeigen, wann eine Gefährdung vorhanden ist. Die Gefährdung muss immer mit den sozialen Risikofaktoren in Relation zu individuellen Risikofaktoren betrachtet werden (vgl. Dettenborn 2014: 58). Die Kindeswohlgefährdung ist ein Geschehen, welches sich im Kontext ständig verändert. Es ist von den Hintergründen und Vorgeschichten beeinflusst. Bewusste und unbewusste Wünsche wie auch leidenschaftliche Bedürfnisse, sprachliche Kommunikationen und materielle Voraussetzungen haben einen Einfluss. Es ist ein komplexer, emotionaler und interaktiver Prozess (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 34-35).

Ob es dem Kind gut geht, wird aus zwei Perspektiven betrachtet. Die erste Perspektive ist die des Kindes selbst. Hier kommt die Frage auf, ob sich das Kind selbst voll wahrnehmen kann. Deswegen wird mit der Aussenperspektive noch eine weitere Perspektive hinzugeholt. Zunächst betrifft dies die Eltern oder Erziehungsberechtigten; später sind es möglicherweise auch Professionelle der Sozialen Arbeit, Psychologen oder auch Richter. Somit wird entschieden, was auf langer Sicht gut sein könnte für das Kind. Die möglichen Interventionen des Familienlebens geschehen dann, wenn den elterlichen Sorgen nicht vollkommen nachgegangen werden kann oder es zu Entscheidungsfragen im Familienrecht kommt, wie bei Scheidungen, Trennungen oder Adoptionen. Diese Interventionen sind sowohl ein positiver Standard (Förderung und Sicherung) als auch negativer Standard (Kinderschutz). Das Gesetz zielt insbesondere auf die Stärkung des Kindes als Individuum ab, indem es auf die elterliche Sorge oder das Kindeswohl verweist (vgl. Marthaler 2012: 106-111). Wie es bereits im Kapitel 2.1.1 erwähnt wurde.

### **2.2.1 Datenerhebung zur Kindeswohlgefährdung**

Die Familie ist ein privater Ort und nicht alle Geschehnisse gelangen an die Öffentlichkeit – dies bezieht sich auch auf die Kindeswohlgefährdung. Dadurch entsteht eine grosse Dunkelziffer. Wie werden nun diese Daten erhoben?

Eine Möglichkeit besteht in der polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist eine Verdachtsstatistik, mit der Tatverdächtige, Taten und Opfer erfasst werden. Durch einige der erfassten Daten, wie beispielsweise die zur Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht und zu Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, können Rückschlüsse auf schwere Kindeswohlgefährdungen gemacht werden. Jedoch zeigen die Daten der PKS nur eine selektive Auswahl der schweren Kindeswohlgefährdung (vgl. Haug/Höynck 2012: 135-137).

Eine weitere Datenquelle sind die Statistiken des Gesundheitswesens. Eine der dort verwendeten Statistiken ist die Todesursachenstatistik. In dieser Erhebung werden die unterschiedlichen Todesursachen wie auch die Krankheiten und Verletzungen ermittelt. Da nur eine kleine und extreme Form der Kindeswohlgefährdung bis zum Tod des Kindes oder dem/der Jugendlichen führt, wird zum weiteren die Krankenhausdiagnosestatistik mit einbezogen. Bei dieser Statistik werden äussere wie auch innere Faktoren erfasst, wie beispielsweise blaue Flecken oder Frakturen, welche im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung stehen könnten. Aber auch Daten von Institutionen, welche unmittelbaren Umgang mit der Kindeswohlgefährdung haben, werden in die Datenerhebung einbezogen (vgl. ebd.: 136-137).

Im Jahr 2020 wurden 1590 Fälle in der Schweiz einer Kindeswohlgefährdung im Bereich der Kinderklinik gemeldet. Dies sind aber nur Zahlen von Kindern und Jugendlichen, welche tatsächlich in einer Kinderklinik gesehen wurden (vgl. Pädiatrie Schweiz 2021: 1).

Auch durch die Befragung von Eltern aus allen Schweizer Sprachregionen können Rückschlüsse auf eine Kindeswohlgefährdung gezogen werden (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.) Somit gibt es unterschiedliche Möglichkeiten einer Datenerhebung. Wiederum ist es wichtig, festzuhalten, dass viele der Daten nur grob erfasst werden können und dadurch auch nur begrenzt Rückschlüsse auf Fälle von Kindeswohlgefährdung zugelassen werden (vgl. Haug/Höynck 2012: 138). Obwohl es viele verschiedene Datenerhebungsmöglichkeiten gibt, wird die Schweiz oft über deren Mangel belangt. Dies führt dazu, dass die Kindeswohlgefährdung, genauer gesagt die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, in vielen Bereichen unterschätzt wird.

### **2.2.2 Mögliche Ursachen einer Kindeswohlgefährdung**

«Diejenigen, die ein Kind misshandeln, vernachlässigen oder missbrauchen, sehen sich in den meisten Fällen als Nichtbeteiligte.» (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 34)

Mit diesem Zitat soll verdeutlicht werden, dass sich die Täterschaft als unschuldig empfindet. Die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung ist sehr komplex. Es wird versucht, die unterschiedlichen Entwicklungswege und die verschiedenen Ursachen, die zusammenwirken, zu untersuchen, um die Entstehung der Gefährdung zu verstehen. Wiederum ist die Entstehung der Gefährdung stets abhängig von der familiären, kommunalen und gesellschaftlichen Umwelt (vgl. Hauri/Zingaro 2020: 18). Obwohl jeder Fall unterschiedlich und die Kindeswohlgefährdung ein komplexes Geschehen ist, kann es ein bestimmtes Muster geben. Mit einem systemischen Erklärungsmodell von vier Ebenen wird dies zu verdeutlichen versucht.

#### Die soziokulturelle Ebene:

Diese Ebene ist bestimmt durch ökonomische Verhältnisse wie Arbeit, Wohnen und Bildung, aber auch die Einstellung zu Gewalt, Generations- und Geschlechterverhältnissen, zur Rollenverteilung und zur Kindererziehung.

#### Die familiale Ebene:

Dies beinhaltet die Strukturveränderung und meint den Geburtenrückgang, Trennungs- und Scheidungshäufigkeit und zunehmende berufliche und soziale Mobilität. Aber auch die spezifische Beziehungsdynamik hat einen Einfluss auf die familiale Ebene. Die Beziehungsdynamik beinhaltet den Glücks- und Erfolgsanspruch, die Enttäuschungstoleranz und geringe soziale Unterstützung.

#### Die individuelle Ebene:

Diese Ebene umfasst sowohl die Eltern, als auch die Kinder. Auf der Ebene der Eltern werden deren Stärken und Schwächen, wie einer spezifischen gesundheitlichen Voraussetzung oder einer besonderen Sicht auf die Kindheitserfahrung gemeint. Ausserdem werden unterschiedlichen Fähigkeiten wie der Beziehungsgestaltung, dem Selbstkonzept und der Selbstkontrolle miteinbezogen. Aber auch die Umgang mit unterschiedlicher Frustrationstoleranz und unterschiedlicher Fähigkeiten zur Stressbewältigung haben einen Einfluss. Auch die eigenen Erfahrungen haben einen Einfluss auf die Erziehung. Die Kinder mit ihren Stärken und Schwächen sind nicht allein Objekte, sondern subjektive Wesen, die miteinander agieren und reagieren. Sie stellen die Eltern vor besondere Herausforderungen oder wecken in diesen besondere Eigenschaften.

#### Die Krisenebene:

Dort befindet sich ein chronisches Mass an Stress mit gleichzeitig geringer Chance, diesen zu bewältigen. Steigt diese Belastung an, besteht eine Gefahr, in unterschiedlichen Situationen mit Gewalt zu reagieren, um die Kontrolle und Selbstachtung wiederherzustellen.

Die unterschiedlichen Ebenen haben einen Einfluss darauf, wie in unterschiedlichen Situationen gehandelt wird. Anhand dieser Ebenen kann versucht werden, die Entstehung einer Kindeswohlgefährdung zu erklären. Die Kindeswohlgefährdung wird als ein Scheitern in einer Beziehung gesehen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 35-37). Um zu verstehen, wie eine Kindeswohlgefährdung möglicherweise entstehen kann, ist es wichtig, zu verstehen, dass das Geschehen in Zusammenspiel und Wechselwirkung von unterschiedlichen Faktoren passiert (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 137).

Obwohl es diese unterschiedlichen Ebenen einer möglichen Ursache der Kindeswohlgefährdung gibt, kann jedes Kind und jede/r Jugendliche über gewisse Schutzfaktoren verfügen. Somit ist die Chance, eine Gefährdung zu erleben, geringer. Diese Schutzfaktoren meinen Ressourcen wie eine primäre Bezugsperson, ein soziales Unterstützungssystem, eine stabile Weltorientierung oder (über-)durchschnittliche Intelligenz. Die Risikofaktoren und Schutzfaktoren beeinflussen sich gegenseitig (vgl. Hauri/Zingaro 2020: 21).

### **2.2.3 Formen und Folgen einer Kindeswohlgefährdung**

Es werden in der Fachliteratur meist vier Formen der Kindeswohlgefährdung unterschieden. Dies sind die körperliche Misshandlung, seelische Misshandlung, Vernachlässigung und sexuelle Gewalt (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 17).

#### Die körperliche Misshandlung:

Bei der körperlichen Gewalt werden die Kinder und Jugendlichen geschlagen, getreten, gebissen oder gestossen (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 17).

Es sind bewusste und/oder unbewusste Handlungen, die zu körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder sogar zum Tod führen. Diese Handlungen können Schläge oder Prügel sein, aber auch Gegenstände wie Gürtel, Stöcke oder Haushaltsgegenstände können zum Einsatz kommen. Die körperliche Misshandlung wird gezielt als Erziehungsmassnahme oder zur Bestrafung eingesetzt.

Die Folgen für das Kind können je nach Art und Dauer der Gewalt leichte bis schwere Verletzungen, Funktionsbeeinträchtigungen oder im schlimmsten Fall der Tod sein. Jedoch darf die seelische Belastung nicht vergessen werden. Die Kinder können Angst, Scham, Demütigung und Entwürdigung empfinden (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 96).

#### Die seelische Misshandlung:

Bei der seelischen oder psychischen Gewalt wird den Kindern oder Jugendlichen vermittelt, dass sie wertlos, fehlerhaft, ungeliebt, nicht gewollt oder nur von Wert für die Bedürfnisbefriedigung anderer sind (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 17).

Die Kinder erfahren Ablehnung, werden ausgenutzt, terrorisiert, isoliert und erhalten keine oder ungenügend emotionale Reaktionen. Die Folgen entwickeln sich meist spät und werden auch relativ spät erkannt. Ausserdem sind die Folgen vielfältig und unspezifisch und können auch Resultate von anderen Erlebnissen sein. Bindungsproblematiken, Angstzustände, Hilflosigkeit oder psychische Probleme können solche Folgen sein (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 97-100).

#### Die Vernachlässigung:

Bei der Vernachlässigung werden den Kindern und Jugendlichen physische, emotionale, medizinische und erzieherische Bedürfnisse entzogen (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 17). Die Unterlassung der fürsorglichen Handlungen ist andauernd und wiederholt. Im Kern stellt die Vernachlässigung eine gestörte Beziehung zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kindern dar. Die Folgen für das Kind können seelischer wie auch körperlicher Art sein. Es können beispielsweise Unterernährung, Entwicklungs- und Gesundheitsbeeinträchtigungen oder Aufmerksamkeitsprobleme auftreten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 104-107).

#### Die sexuelle Gewalt:

Bei der sexuellen Gewalt werden sexuelle Handlungen an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen ihren Willen vorgenommen (vgl. UBS Optimus Foundation 2018: 17). Es gibt auch hier unterschiedliche Formen wie die Belästigung, Masturbation, oralen, analen oder genitalen Verkehr; aber auch die sexuelle Ausbeutung gehört zu den unterschiedlichen Formen. Die Folgen für das Kind sind auch hier unterschiedlich. Es können physische wie auch psychische Folgen sein (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 107-113). Im Kapitel 3 wird detaillierter auf dieses Thema eingegangen.

Die Kindeswohlgefährdung muss subjektiv betrachtet werden und bezieht sich auf die Deutung und Bewertung einer Situation. Die unterschiedlichen Formen der Kindeswohlgefährdung müssen nicht als abgegrenzt, sondern als überschneidend betrachtet werden (vgl. ebd.: 118).

### **2.2.4 Kindeswohlgefährdung erkennen**

Die Soziale Arbeit beschäftigt sich mit der Einschätzung von unterschiedlichen Lebenslagen. Durch deren Komplexität ist es schwierig, eine gute Diagnose zu stellen und somit

auch eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen (vgl. Ackermann 2017: 26). Wenn es zu einer Kindeswohlgefährdung kommt, ist meist eine Beeinträchtigung in seelischer, körperlicher oder sozialer Form festzustellen (vgl. ebd.: 227). Diese Beeinträchtigungen können Entwicklungs- und Verhaltensprobleme, seelische Störungen und körperliche Verletzungen mit sich bringen. Wiederum können aber auch andere Ereignisse die Ursache für diese Beeinträchtigungen sein (vgl. Hauri/Zingaro 2020: 40-41). Um jedoch die Schädigungen von Kindern und Jugendlichen zu erkennen, ist es wichtig, gute Kenntnisse über körperliche und seelische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu haben. Je nach Alter befinden sich die Kinder in einem anderen Entwicklungsprozess. Kommt es zu einer Schädigung oder Gefährdung, kann dies einen Einfluss auf die Entwicklung haben. Die Faustregel lautet: Je jünger das Kind, desto gravierender sind die Folgen.

Es kann auch zu einer Dysfunktion im System der Eltern-Kind-Beziehung kommen. So führen die Eltern oder Erziehungsberechtigten eine fehlerhafte Kommunikation mit dem Kind, können ihr Kind nicht realistisch wahrnehmen, haben zu hohe oder niedrige Erwartungen an das Kind in Bezug auf dessen Bedürfnisse oder haben Mühe, ein aggressives Verhalten gegenüber dem Kind zurückzuhalten. Zudem können das Bindungsverhalten des Kindes analysiert und Rückschlüsse auf die familiäre Lage gezogen werden. So werden Kinder mit einer Angstbindung oder Bindungsvermeidung in Verbindung mit Vernachlässigung oder Misshandlung gebracht. Weitere Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können die Unterernährung, aber auch körperliche Verletzungen wie Blutergüsse, Abschürfungen, Schnitt- und Bissverletzungen und Verbrennungen sein.

Wiederum sollte auch hier Vorsicht geboten werden, da die Verletzungen auch andere Ursachen haben können. Bei der sexuellen Gewalt liefert nur eine Minderheit der Fälle medizinisch eindeutige Hinweise. Die körperliche Untersuchung von Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erlebt haben, sollten nur erfahrende Kinderärzte machen. Beweisende Befunde sind der Nachweis von Spermien, vaginale oder anale Verletzungen, Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft und glaubhafte Zeugenaussagen oder pornografisches Material. Auch können Verhaltensveränderung, verdächtige körperliche Befunde und verdächtige Äusserungen durch das Kind oder den/der Jugendlichen Hinweise auf sexuelle Gewalt sein. Weitere Hinweise für sexuelle Gewalt können selbstverletzendes Verhalten und unterschiedliche Formen von Jugenddelinquenz sein. Im Erwachsenenalter sind Rauchen, regelmässiger Alkoholkonsum, Drogenkonsum, Selbstmordversuche und sexuelle Schwierigkeiten wie Erektionsprobleme oder ungewöhnliche sexuelle Vorlieben mögliche Folgen von früheren Gewalterfahrungen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 52-67).

Eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen, erfordert ein hohes Mass an Aufmerksamkeit und Sensibilität (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 118). Das Wahrnehmen einer Kindeswohlgefährdung hängt von Wissen, Kompetenzen und Erfahrungen der zuständigen Fachkraft ab und ist an Bewertungs- und Entscheidungsprozesse gebunden (vgl. ebd.: 247).

## **3 Sexuelle Gewalt als spezifische Form der Kindeswohlgefährdung**

In diesem Kapitel wird auf die sexuelle Gewalt eingegangen. Zunächst wird die Begrifflichkeit genauer erläutert. Es werden das schweizerische Strafgesetzbuch und die Sanktionen der sexuellen Gewalt erläutert. Danach werden die Ursachen der sexuellen Gewalt genauer betrachtet und es wird darauf eingegangen, welche Formen, Folgen und Auswirkungen es gibt. Als letzter Punkt in diesem Kapitel wird erläutert, wie mit sexueller Gewalt umgegangen wird und welchen Einfluss Professionelle der Sozialen Arbeit auf die Fallbehandlung haben.

### **3.1 Definition**

Der Begriff sexuelle Gewalt ist äusserst komplex und wird stets anders definiert. Eine dieser Definitionen beschreibt sie als eine Gewalt der physischen und psychischen Art, die auf die Schädigung und Verletzung durch erzwungene intime Körperkontakte oder andere sexuelle Handlungen, welche dem Täter die Befriedung seiner sexuellen Bedürfnisse ermöglicht, abzielt (vgl. Schubarth/Ulbricht 2012: 240). Dieser Begriff umfasst alle sexuellen Handlungen, welche gegen den Willen der Kinder oder Jugendlichen vorgenommen wurden. Auch Begriffe wie sexueller Missbrauch oder Misshandlung sind bekannte Ausdrucksformen, welche im Strafgesetzbuch benutzt werden. Jedoch bezieht sich die Definition auf die strafbare Form der sexuellen Gewalt und grenzt das Themenfeld ein (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 107). Daher wird der Begriff der sexuellen Gewalt verwendet. Sexuelle Gewalt wird als eine Verletzung der körperlichen oder seelischen Integrität einer Person verstanden. Nicht nur die direkte, sondern auch die indirekte Gewalterfahrung gehört zu der sexuellen Gewalt. Als indirekte Gewalterfahrung wird eine verbale und/oder schriftliche Handlung gemeint, wie zum Beispiel Übergriffe im Internet oder sexuelle Beleidigungen (vgl. Maschke/Stecker 2018: 5). Die sexuelle Gewalt kann nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von heranwachsenden Jugendlichen selbst verübt werden (vgl. ebd.: 6). Die sexuelle Gewalt ist weitverbreitet und gehört somit zu den zentralen Themen und Arbeitsbereichen von pädagogischen Berufen wie beispielsweise in der Schule und Schulsozialarbeit.

Was ist mit dem Begriff «Gewalt» gemeint?

Der Begriff ist komplex, da es hier keine einheitliche Definition gibt. Gewalt kann in unterschiedliche Ebenen unterteilt werden. Eine Ebene ist die direkte personelle Gewalt, welche durch eine konkrete Person verübt und in zwei weitere Arten unterteilt wird. Die körperliche

Gewalt zielt darauf ab eine Person zu schädigen oder zu verletzen. Die zweite Art ist die seelische Gewalt, welche mit Worten, Gesten oder Symbolen ausgeübt wird. Die Institutionelle Gewalt zielt darauf ab, eine dauerhafte Abhängigkeit und Unterwerfung gegenüber einer Institution oder Organisation zu schaffen. Die strukturelle Gewalt (indirekte Gewalt) ist eine Art von Gewalt ohne eine spezifische Person. Es ist eine Gewalt im System, die zu ungleichen Lebenschancen führt. Die kulturelle Gewalt bezieht sich auf die Kultur, die die direkte oder strukturelle Gewalt legitimiert. Dies meint beispielsweise eine Religion oder Ideologie. Die ritualisierte Gewalt bezieht sich auf Rituale, welche öffentlich ausgeübt werden, wie die Verbrennungen im Mittelalter (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 121-123). In dieser Arbeit wird der Fokus auf die personelle Gewalt gelegt, da diese auch die körperliche und seelische Gewalt beinhaltet und durch eine konkrete Person ausgeführt wird.

### **3.2 Schweizerisches Strafgesetzbuch und sexuelle Gewalt**

Jegliche sexuelle Handlung vor, an und mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch untersagt. Es spielt keine Rolle, ob die Handlungen mit oder ohne Einwilligung stattgefunden haben (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.). In diesem Kapitel werden die verschiedenen Gesetzesartikel nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) (vgl. Schweizerisches Strafgesetzbuch 2020: 90-95) aufgeführt. Damit soll verstanden werden, welche sexuelle Handlungen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch sanktioniert werden.

#### Sexuelle Nötigung:

Wenn eine Person gegen den eigenen Willen genötigt wird, sexuelle Handlungen durchzuführen, besteht nach Art. 189 Abs. 1 Strafgesetzbuch (StGB) eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder eine Geldstrafe. Wird eine Waffe verwendet oder ist die Tat mit Grausamkeit verknüpft, dann beträgt die Freiheitsstrafe mindestens drei Jahre (Art. 189 Abs. 3 StGB).

#### Vergewaltigung:

Nach dem Strafgesetzbuch besteht eine Vergewaltigung nur bei einer Person weiblichen Geschlechts, welche mit Gewaltandrohung dazu genötigt wurde, die sexuelle Handlung durchzuführen. Diese Handlung führt zu einer Freiheitsstrafe von ein bis zehn Jahren (Art. 190 Abs. 1 StGB). Handeln die Täter\*innen grausam, beträgt die Freiheitsstrafe nicht weniger als drei Jahre (Art. 190 Abs. 2 StGB).

### Schändung:

Eine Schändung besteht nach Art. 191 StGB, wenn eine urteilsunfähige oder sich nicht wehren könnende Person zum Beischlaf gezwungen wird. Dies wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder einer Geldstrafe bestraft.

### Ausnutzung einer Notlage:

Wer eine Person nach Art. 193 Abs. 1 StGB aufgrund einer Notlage oder anderer Bedingungen sexuell ausnutzt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe sanktioniert.

### Exhibitionismus:

Eine exhibitionistische (Anfassen der geeigneten Genitalien oder Entblößen vor anderen Menschen) Handlung wird nach Art. 194 Abs. 1 StGB auf Antrag mit einer Geldstrafe bestraft.

### Ausnützen sexueller Handlungen:

Nach Art. 195 StGB wird eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder eine Geldstrafe verlangt, wenn eine minderjährige Person aufgrund der Abhängigkeit zur Prostitution gezwungen wird.

### Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt:

Bezahlt eine Person Geld, um mit einer minderjährigen Person sexuelle Handlungen durchzuführen, wird diese mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (Art. 196 StGB).

### Pornografie:

Wer eine pornografische Darstellung mit einer Person unter 16 Jahren veröffentlicht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft. Wer eine minderjährige Person anwirbt, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe bestraft (Art. 197 Abs. 1 und Abs. 3 StGB).

### Übertretung gegen die sexuelle Integrität, sexuelle Belästigung:

Nach Art. 198 StGB wird auf Antrag mit einer Busse bestraft, wenn jemand tätlich oder mit Worten sexuell belästigt wird.

Die Strafbarkeit bei sexueller Gewalt bezieht nicht nur auf Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus, sondern auch Handlungen mit direktem Körperkontakt. Es werden die Schwere der Tat und der Tathergang analysiert und sanktioniert, aber auch das Alter des Opfers oder der Bezug zum Opfer hat einen Einfluss auf die Sanktion. Bei dem Strafrecht geht es nicht nur um die Sanktion gegenüber der Täterschaft, sondern auch um den Opferschutz, damit es keine Wiederholungstat gibt. Ausserdem wird auf eine präventive Art und Weise sexuelle Gewalt mithilfe von Abschreckung durch Sanktionen verhindert (vgl. Treibel/Dölling/Hermann 2020: 318).

Straftaten gegen die sexuelle Gewalt können nur dann verfolgt werden, wenn es zu einer Anzeige kommt und dadurch die Strafverfolgungsbehörde davon weiss. Auch hier hat es nicht nur den Nutzen, die individuelle Rechte zu verteidigen, sondern es hat auch einen gesamtgesellschaftlichen Nutzen, damit die Meldungen in Statistiken aufgenommen werden. Durch Erlassen der Statistiken können Rückschlüsse auf Fehler gemacht werden und es zeigt die Notwendigkeit von Präventionsmitteln (vgl. ebd.: 319).

Ob eine Strafanzeige gemacht wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab. So entscheiden sich jüngere Opfer seltener als ältere dazu, eine Anzeige zu machen. Auch das Geschlecht hat einen Einfluss. So ist die Anzeigebereitschaft bei männlichen Opfern geringer als bei weiblichen. Die Beziehung zwischen Opfer und Täter hat ausserdem einen Einfluss. Je näher sich Opfer und Täter stehen, desto seltener wird eine Anzeige gemacht. Auch das Vertrauen in das Strafverfolgungssystem hat einen Einfluss darauf, ob eine Anzeige gemacht wird oder nicht (vgl. ebd.: 321). Damit die Anzeigebereitschaft grösser wird, ist es wichtig, die Kinder und Jugendliche niederschwellig über sexuelle Grenzverletzungen zu informieren und diese altersgerecht zu gestalten (vgl. ebd.: 326).

### **3.3 Ursachen sexueller Gewalt**

Es zeigt sich, dass sexuelle Gewalt keine Altersbegrenzung kennt. Es ist bekannt, dass die sexuelle Gewalt bereits im Säuglingsalter anfangen und sich noch über das 18. Lebensjahr hinaus fortsetzen kann. Bei Eintreten der Pubertät, mit ca. zwölf Jahren, ist ein Anstieg der sexuellen Gewalt zu verzeichnen. Ausserdem sind Mädchen deutlich häufiger betroffen als Jungen (vgl. Maschke/Stecker 2018: 11-24).

Viele unterschiedliche Faktoren haben Einfluss auf die Ursache sexueller Gewalt. Zum einen können dies Macht und Gewalt sein, aber auch erotische Komponenten, welche mehr oder weniger ausgeprägt sind. Es gibt aber auch soziale und kulturelle Faktoren als Ursache von sexueller Gewalt. Beispiele dafür sind die Verfügbarkeit von Kinderpornographie oder die Sexualisierung von Kindern und Jugendlichen in den Medien (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 148-150). Ausserdem kann die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen nicht nur innerhalb einer Familie, sondern auch ausserhalb der Familie vorkommen. Täter\*innen der nichtkörperlichen sexuellen Gewalt sind meist fremde Personen im Internet, können aber auch Mitschüler\*innen, Freunde, Bekannte, Bruder, Schwester, Mutter und Vater sein. Täter\*innen der körperlichen sexuellen Gewalt können Fremde sein, sind aber den Opfern meist bekannt. Zudem zeigt sich, dass die Täterschaften meist männlich sind (vgl. Maschke/Stecker 2018: 29-31). Die sexuelle Gewalt wird verübt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder auch Machtbedürfnisse zu befriedigen. Somit wird das Opfer infolge sexueller Handlungen erniedrigt und entwürdigt (vgl. Schubarth/Ulbricht 2012: 240).

### **3.3.1 Der Versuch sexuelle Gewalt zu erklären**

Es gibt unterschiedliche Ansätze, um zu versuchen, sexuelle Gewalt zu erklären. Die Täter\*innen können versuchen, ihre Machtposition auszunutzen, um die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Ausserdem wird die körperliche, emotionale, geistige oder sprachliche Unterlegenheit der Kinder und Jugendlichen ausgenützt (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 107). Auch die Befriedigung der sexuellen Bedürfnisse mit Kindern und Jugendlichen führt zum Ausüben der sexuellen Gewalt. Bei anderen kann das Geld eine zentrale Rolle spielen. Somit werden Kinder und Jugendliche oftmals mit falschen Versprechen zur Prostitution gezwungen (vgl. Unicef o.J.).

Weitere Ansätze, um sexuelle Gewalt zu erklären, wären der Umweltfaktor oder die biografischen Erfahrungen. In dieser Arbeit wird der Fokus auf zwei weitere Ansätze gesetzt: zum einen die Gewaltausübung als Entscheidung und das Vier-Faktoren-Modell.

Bei der Gewaltausübung als Entscheidung entschließen sich die Täterschaften bewusst dazu, Übergriffe zu begehen. Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist kein Ausrutscher, sondern ein geplantes Vorgehen. Sie manipulieren ihre Opfer und ihr soziales Umfeld, damit eine Aufdeckung verhindert wird. Es wird versucht, die Verantwortung für ihre Taten von sich selbst weg auf das Opfer zu projizieren. Die Täter\*innen setzen Erpressung und Zwang als Mittel zum Zweck ein. Die Manipulation erfolgt meist vor den eigentlichen Übergriffen (vgl. Behnen/Birnthaler/Kaiser 2020: 279-280). Der sexuelle Kontakt zum Kind oder dem/der Jugendlichen wird erst im Endstadium des Prozesses durchgeführt. Die Kinder oder Jugendlichen werden auf körperliche Berührungen konditioniert. Die Kinder und Jugendlichen werden «verführt», indem ihnen Aufmerksamkeit und Bestätigung gegeben werden. Zudem werden der Ort und Zeitpunkt genau gewählt. Wenn Kinder und Jugendliche sich wehren, wird dies ignoriert und teilweise werden auch Alkohol und Drogen genutzt, um die Wahrnehmung des Kindes zu vernebeln. Es werden falsche Informationen über Sexualität und Normen vermittelt. Die Kinder und Jugendlichen werden zunehmend sozial isoliert und kontrolliert, um das Geschehen geheim zu halten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 109-110). Die Kinder und Jugendlichen, welche sexuelle Gewalt erlebt haben, zeigen alle zu einem gewissen Zeitpunkt Widerstand. Dieser wird jedoch von der Täterschaft ignoriert. Das, was geschehen ist, wird zum Geheimnis erklärt und das Kind oder der/die Jugendliche eingeschüchtert, bedroht oder sogar geschlagen. Mit unterschweligen oder direkten Vorwürfen wird den Kindern oder Jugendlichen das Gefühl gegeben, sie hätten die Geschehnisse provoziert und seien verantwortlich für das, was geschehen ist. Somit empfinden die Opfer die Aufdeckung der sexuellen Gewalt als risikohaft (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 111).

Nach dem Lehrbuch «Kinderschutz» (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 148-151) wird versucht, die Frage, warum Menschen sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausüben, mit dem Vier-Faktoren-Modell zu erklären.

#### 1. Motivation:

Eine Person muss motiviert sein, sexuelle Gewalt an einem Kind oder einem/einer Jugendlichen zu verüben. Dazu muss diese Person den sexuellen Kontakt zum Kind oder Jugendlichen als emotional befriedigend erachten. Täter\*innen können den sexuellen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen als emotional befriedigend erleben, wenn sie eine emotionale Unreife oder ein geringes Selbstvertrauen haben. Täter\*innen, die in ihrer eigenen Kindheit sexuelle Gewalt erlebt haben, empfinden eine Wiedererlangung von Kontrolle, wenn sie die gleiche Tat durchführen. Aber auch die sexuelle Erregung kann einen Einfluss auf die Motivation haben. Ob die Täter\*innen durch ein Kind oder eine/n Jugendliche\*n sexuell erregt werden, kann nur auf individueller Ebene erklärt werden. Diese Ebene richtet sich auf eigene traumatische Erfahrungen in der Kindheit, welche mit sexueller Erregung gekoppelt wurden. Weitere Ursachen für die sexuelle Erregung können die Bindungsstörung oder Entwicklungsauffälligkeiten des Gehirns sein.

#### 2. Enthemmung:

Damit eine sexuelle Gewalt ausgeübt werden kann, muss eine Enthemmung stattfinden. Dies kann durch Alkoholeinfluss, schwache Impulskontrolle und Psychosen geschehen. Aber auch das traditionelle Autoritätsdenken des Mannes, welcher über Frau und Kind steht, kann einen Einfluss haben.

#### 3. Äussere Hemmnisse überwinden:

Täter\*innen müssen die äusseren Hemmnisse überwinden. Damit sind die Fürsorge, Aufsicht und Aufmerksamkeit der Eltern, Familie oder Freunde gemeint. Aber auch die räumlichen Gegebenheiten haben einen Einfluss auf mögliche Übergriffe.

#### 4. Widerstand untergraben:

Täter\*innen müssen den möglichen Widerstand der Kinder und Jugendlichen untergraben können. Es werden gezielt Kinder und Jugendliche ausgesucht, die verletzlich oder bedürftig wirken. Durch einen Beziehungsaufbau und regelmässige und unterschwellige Grenzüberschreitung wird das Kind oder der/die Jugendliche auf die sexuelle Gewalt vorbereitet, bis es keinen Widerstand mehr gibt. Aber auch Alkohol oder Drogen werden genutzt, um das Kind oder den/die Jugendliche\*n gefügiger zu machen.

Dieses Modell versucht, sexuelle Übergriffe an Kindern und Jugendlichen zu erklären. Es ist wichtig, zu erwähnen, dass einzelne Faktoren vorhanden sein können und keine sexuelle Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen verübt wird.

### **3.3.2 Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Gewalt ausüben**

Für die Gewalterfahrung um das zwölfte Lebensjahr sind meist gleichaltrige Täter\*innen verantwortlich. Bei Kindern, welche vor dem zwölften Lebensjahr diese Gewalterfahrung gemacht haben, ist die Täterschaft meist eine erwachsene Person. Jedoch muss erwähnt werden, dass die Ereignisse in der frühen Kindheit weniger präsent sind als die Ereignisse im späteren Alter. Somit können die Erinnerungsverzerrungen zu einer Veränderung der Datenerhebung führen. Dies führt zu einer Unterschätzung der sexuellen Gewalt in der Kindheit (vgl. Maschke/Stecher 2018: 35).

Erfahrungen mit der nichtkörperlichen sexuellen Gewalt, also sexuelle Beleidigungen oder sexuelle Provokationen, werden oftmals im Internet, in der Schule oder anderen öffentlichen Bereichen wie auf Partys oder am Bahnhof gemacht. Für Mädchen ist das Internet bei der nichtkörperlichen Gewalt ein risikoreicher Ort. Bei den Jungen ist dies das Klassenzimmer oder der Pausenhof. Orte, an denen Kinder und Jugendliche die körperliche sexuelle Gewalt erlebt haben, sind andere Wohnungen, Partys, das eigene Heim, die Strasse oder ein öffentlicher Platz wie das Schwimmbad, der Schulweg oder, in einem anderen schulischen Kontext, die Klassenfahrt oder ein Klassenausflug (vgl. ebd.: 25-28).

Wenn eine erwachsene Person sexuelle Gewalt gegenüber einem Kind ausübt, sprechen Lai\*innen oftmals von Pädophilie. Pädophilie ist eine Störung der sexuellen Vorlieben und meint, dass Menschen mit dieser Störung sich nur von Kindern mit einem vorpubertären Körper angezogen fühlen. Diese Vermutung ist jedoch falsch. Auch Erwachsene, die eine «normale» sexuelle Orientierung haben, verüben sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen. Erwachsene, die sexuelle Gewalt ausüben, kommen aus allen Schichten, sind meist männlich und kennen die Kinder und Jugendlichen. Die Täter\*innen, die sexuelle Gewalt in der Familie ausübten, haben dies meist auch ausserhalb der Familie gemacht. Frauen verüben weniger sexuelle Gewalt, diese jedoch über einen längeren Zeitraum. Oftmals ist es schwer, von aussen Personen, die sexuelle Gewalt ausüben, zu erkennen, da diese kein spezielles Merkmal haben. Sie werden oft als sympathisch und engagiert beschrieben. Die eigene Position, beispielsweise als Ärzt\*in oder Priester\*in, wird ausgenutzt, um sich als vertrauenswürdig darzustellen. Wenn es zu Vorwürfen kommt, werden diese belächelt und als Missverständnis oder Lüge bezeichnet. Das Umfeld wird getäuscht und dem Kind oder dem/der Jugendlichen wird kein Vertrauen geschenkt. Dadurch ist das Aufdecken der sexuellen Gewalt sehr schwer (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 108-111). Die Täterschaft, die sexuelle Gewalt ausübt, kann den Opfern bekannt sein. Somit handeln die Täter\*innen aus einer Vertrauensposition und einer bestehenden Bindung und Abhängigkeit heraus. Es können Personen aus dem privaten Umfeld sein, aber auch Berufstätige in kirchlichen Einrichtungen oder aus Sport- und Freizeitangeboten (vgl. Görgen/Rauchert/Fisch 2012: 4).

Auch Jugendliche selbst können bereits sexuelle Gewalt ausgeübt haben. Meist sind dies Jungen. Die häufigste Form der Gewaltausübung sind sexuelle Kommentare oder Beleidigungen, aber auch die Berührung des Steißes oder der Brust gegen den Willen einer Person gehört zu einer vermehrten Form (vgl. Maschke/Stecher 2018: 42). Es zeigt sich, dass vor dem elften Lebensjahr eine Ausübung der sexuellen Gewalt unwahrscheinlicher ist. Die Jugendlichen, die sexuelle Gewalt ausüben, empfinden ihr Handeln als nicht dramatisch und meinen, dies gehöre zum schulischen Leben. Ihre Handlungen werden ohne grosses Nachdenken ausgeführt. Jugendliche, die selbst eine Form der körperlichen sexuellen Gewalt erlebt haben, haben meist auch selbst körperliche sexuelle Gewalt ausgeübt (vgl. ebd.: 43-48).

Wenn erwachsene Personen oder ältere Jugendliche ein Kind sexuell ausbeuten, bedeutet dies, dass diese Person ihre Macht zur Befriedigung der eigenen Bedürfnisse missbraucht hat. Die Unwissenheit und Abhängigkeit des Kindes wird ausgenutzt, damit es zu sexuellen Handlungen kommt (vgl. Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung 2016: 2).

### **3.4 Formen, Folgen und Auswirkungen**

In diesem Kapitel werden die unterschiedlichen Formen einer sexuellen Gewalt genauer erläutert und es wird beschrieben, welche Folgen diese für das Opfer haben. Zudem werden die Auswirkungen auf das Erwachsenenalter und die Auswirkungen aus unterschiedlichen Perspektiven nähergebracht.

#### **3.4.1 Formen**

Es gibt unterschiedliche Formen von sexueller Gewalt. Diese werden in nichtkörperliche sexuelle Gewalt und körperliche sexuelle Gewalt unterschieden.

Als nichtkörperliche sexuelle Gewalt werden verbale und/oder schriftliche Handlungen bezeichnet. Dies beinhaltet sexuelle Kommentare, Beleidigungen, Witze oder Gesten. Konfrontationen mit sexuellen Handlungen werden auch als nichtkörperliche sexuelle Gewalt bezeichnet und beinhalten den Akt, das Opfer dazu zu zwingen, sich das Geschlechtsteil der Täterschaft oder pornografische Material anzusehen. Eine weitere Form der nichtkörperlichen sexuellen Gewalt ist die Viktimisierung im Internet und meint das Belästigen im Internet oder den Akt, intime Fotos oder Filme gegen den Willen des/der anderen im Internet zu veröffentlichen (vgl. Maschke/Stecher 2018: 9).

Es hat sich gezeigt, dass immer mehr Kinder und Jugendliche von Cyber-Sexualdelikten betroffen sind. Zu den Cyber-Sexualdelikten gehören verbotene Pornografie, Cybergrooming, Sextortion (sexuelle Erpressung) und Live-Streaming von sexueller Gewalt

an Kindern. Cybergrooming ist die gezielte Manipulation von Kindern und Jugendlichen im Internet. Über soziale Netzwerke wird der Kontakt zu ihnen hergestellt, um illegale sexuelle Handlungen mit durchzuführen. Es sind knapp 80 % Kinder im Alter von 10 bis 14 Jahren, welche davon betroffen sind (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.).

Die körperliche sexuelle Gewalt wird in zwei weitere Formen unterschieden. Eine Form ist die sexuelle Gewalt mit direktem Körperkontakt. Dies beinhaltet das direkte Anfassen an Körperteilen, Küssen in sexueller Absicht, das Zwingen zum Anfassen des Geschlechtsteils des Gegenübers und die versuchte oder vollzogene Penetration.

Die zweite Form der sexuellen Gewalt mit direktem Körperkontakt ist das Zwingen zum Entblößen oder zu pornografischen Aufnahmen (vgl. Maschke/Stecker 2018: 16-17). Die Kinder und Jugendlichen werden zum oralen, analen oder genitalen Verkehr gezwungen. Auch Kinderprostitution gehört zur sexuellen Gewalt mit Körperkontakt (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 107-108). Es kann zwischen drei Formen von sexuell grenzverletzendem Verhalten unterschieden werden. Zum einen gibt es die Grenzverletzung, welche unabsichtlich verübt wird, wie intime überschreitende Gespräche oder Stigmatisierung der Opfer. Eine weitere Form von grenzverletzendem Verhalten sind Übergriffe, welche Ausdruck von fehlendem Respekt gegenüber den Kindern und Jugendlichen sind. Die letzte Form sind körperliche Berührungen, das Zeigen von Pornografie, sexueller Missbrauch, sexuelle Erpressung und sexuelle Nötigung (vgl. Fachstelle Limita 2009: 8-9).

### **3.4.2 Folgen**

Die Folgen von sexueller Gewalt sind für die Kinder und Jugendlichen sehr unterschiedlich. Es kommt auf das Alter, den Entwicklungsstand und die Persönlichkeit der Kinder oder Jugendlichen an. Auch die Dauer, die Intensität der sexuellen Gewalt und die Art der Beziehung haben einen Einfluss. Kinder berichten oftmals von Vertrauensverlust, Sprachlosigkeit, Schuld, Schamgefühlen, Ohnmacht sowie Angst und Zweifel an der eigenen Wahrnehmung. Die Folgen für die Kinder und Jugendlichen können auf sehr unterschiedliche Art und Weise auftreten und vermischt sein (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 112-113). Letztendlich gibt es nicht die eine Folgesymptomatik, welche auf die sexuelle Gewalt hindeutet (vgl. Allroggen/Gerke/Rau/Fegert 2018: 28).

Durch die sexuelle Gewalt kann es in der körperlichen und seelischen Entwicklung zu einer Beeinträchtigung kommen. Oftmals werden keine eindeutigen medizinischen Hinweise auf sexuelle Gewalt gefunden. Jedoch können auffällige körperliche Befunde im Genital- und/oder Analbereich oder Infektionskrankheiten ein Anhaltspunkt sein (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 41).

Auch kann sexuelle Gewalt Auswirkungen auf die Psyche sowie den Körper haben. Ein Beispiel für psychische Folgen ist der gering empfundene Selbstwert einer Person; Beispiele für körperliche Folgen sind Ekzeme oder Allergien (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 112-113).

Kinder und Jugendliche, die nichtkörperliche sexuelle Gewalt erfahren haben, haben oftmals Sorgen, Ängste und ein grosses Schamgefühl. Zudem steigt das Misstrauen gegenüber anderen Menschen an. Ähnliche Folgen gibt es für Kinder und Jugendliche, die körperliche sexuelle Gewalt erfahren haben. Diese Folgen sind meist über längere Monate spürbar (vgl. Maschke/Stecker 2018: 62-63).

Die Folgen von sexueller Gewalt sind sehr individuell und können von völliger Symptomfreiheit bis zu gravierenden Störungen in Funktions- und Entwicklungsbereichen reichen (vgl. Görgen/Rauchert/Fisch 2012: 11). Das Erfahren der sexuellen Gewalt steht für ein grosses Leiden der Kinder und Jugendlichen. Sie werden in ihrer sexuellen Integrität und gesunden Entwicklung gehindert (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.).

#### **3.4.2.1 Körperliche Folgen**

Es können Verletzungen am ganzen Körper entstehen – insbesondere im vaginalen oder analen Bereich sind sie häufig aufzufinden. Einige Infektionskrankheiten, welche übertragen werden können, können zu chronischen Erkrankungen im Erwachsenenalter führen. Auch anhaltende Schmerzzustände wie psychogene Kramp fzustände sind mögliche Folgen. Es besteht ein Zusammenhang zwischen Kindern und Jugendlichen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, und den erhöhten Gesundheitskosten im Erwachsenenalter. Auch Symptome im gynäkologischen und Magen-Darm-Bereich oder Übergewicht können mögliche Folgen sein (vgl. Görgen/Rauchert/Fisch 2012: 6-7). Auch somatische Bauch- oder Rückenschmerzen können körperliche Folgen sein (vgl. Bergmann 2012: 254).

In gewissen Fällen kann eine körperliche oder geistige Behinderung infolge einer sexuellen Gewalt aufkommen. Da die Rückverfolgung zur sexuellen Gewalt erschwert ist und meist in Kombination mit anderen Gefährdungen auftritt, sollten die Hinweise mit Bedacht betrachtet werden (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 66). Probleme der körperlichen Sexualität, Potenzprobleme und Angst vor Berührungen sind weitere Folgen (vgl. Bergmann 2012: 254).

#### **3.4.2.2 Psychische Folgen**

Das Selbstbild entsteht durch die Selbstbeobachtung, Erlebnisse und durch eigene, aber auch fremde Handlungen. Durch das Selbstbild kann die Fähigkeit gebildet werden, die eigenen Stärken und Schwächen einzuschätzen und zu akzeptieren, aber auch das persönliche Wohlfühl entsteht durch das Selbstbild. Besonders einschneidend für das

Selbstbild der Kinder und Jugendlichen ist die Erfahrung von körperlicher sexueller Gewalt. Somit ist davon auszugehen, dass, je schwerer und häufiger die Erfahrung von Kindern und Jugendlichen mit sexueller Gewalt ist, desto gravierendere Folgen dies für das Selbstbild hat (vgl. Maschke/Stecker 2018: 63-64).

Weitere psychische Folgen können Depressionen, Borderlinestörung, selbstverletzendes Verhalten und Suizidalität sein. Die Suizidneigung ist bei Betroffenen, welche sexuelle Gewalt von Familienmitgliedern erlebt haben, viel stärker ausgeprägt als bei Personen die sexuelle Gewalt von Fremden erlebt haben. Ausserdem hat sich gezeigt, dass sexuelle Gewalt in der Kindheit bei Menschen, die unter Borderlinestörung leiden, zu einem erhöhten Suizidrisiko führt. Ein besonders hoher Anteil der Betroffenen zeigt Symptome der posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. Görge/Rauchert/Fisch 2012: 7-9). Es wird oft von Flashbacks, Albträumen, permanenter Anspannung, Schlafproblem und Lärmempfindlichkeit gesprochen (vgl. Bergmann 2012: 254).

### **3.4.2.3 Psychosoziale Folgen**

Besonders Frauen, die sexuelle Gewalt mit versuchter oder vollzogener Penetration erlebt haben, leiden vermehrt unter Angststörungen, welche sich durch Panikstörungen und starkes soziales Vermeidungsverhalten äussern (vgl. Görge/Rauchert/Fisch 2012: 7). Die Schlafstörung, welche auch eine mögliche Folge sein kann, beeinflusst nicht nur die Lebensqualität, sondern erhöht auch das Risiko für andere Erkrankungen und wirkt sich negativ auf schulische und berufliche Leistungen aus (vgl. ebd.: 8). Zudem erlangen Kinder und Jugendliche, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erlebt haben, seltener einen Universitätsabschluss, da die Missbrauchserfahrung und der zusammenhängende Stress einen Einfluss auf die kindliche Hirnentwicklung haben (vgl. ebd.: 10). Weitere psychosoziale Folgen können sich in Partnerschaft, Bindung, elterlichem Verhalten oder Sexualität niederschlagen. Es kann zu einer geringen Zufriedenheit in einer Intimbeziehung und einem hohen Mass an Konflikten und Gewalt kommen. Geringe Stabilität einer Beziehung oder häufiger Partnerwechsel können weitere Folgen sein. Ausserdem können die Opfer eine geringere soziale Kompetenz aufzeigen und haben häufiger ein unangemessenes Sexualverhalten (vgl. Allroggen/Gerke/Rau/Fegert 2018: 30). Der Selbsthass und Selbstwertprobleme, Gefühle der Wertlosigkeit, Schuldgefühle und Scham können entstehen (vgl. Bergmann 2012: 254). In Bezug auf Sexualität kann eine frühe Schwangerschaft, Prostitution oder Beteiligung an Gruppensex festgestellt werden. Auch Funktionsprobleme im Hinblick auf sexuelles Interesse, Erregungen, Orgasmus oder Schmerzen beim Geschlechtsverkehr können auftreten. Bei der Hälfte der betroffenen Personen kann eine Reduktion einiger Symptome innert 18 Monaten geschehen (vgl. Görge/Rauchert/Fisch 2012: 10).

### **3.4.3 Auswirkungen auf das erwachsene Alter**

Durch das Erwachsenwerden erhoffen sich viele Kinder und Jugendliche die Flucht und Freiheit von der sexuellen Gewalt. Jedoch haben viele Opfer Schwierigkeiten mit Autonomie und Urvertrauen. Viele der jungen Erwachsenen sind von den früheren Lebenserfahrungen vorbelastet und haben Mühe mit der Wahrnehmung, dem Gedächtnis, der Identität und Beziehungsführung; und mit dem Versuch, ein neues Leben zu führen, kommen sie immer wieder mit ihrem Trauma in Kontakt (vgl. Herman 2006: 154). Es werden intime Beziehungen eingegangen mit Partner\*innen, die eine starke und autoritäre Persönlichkeit haben, um der Sehnsucht nach Schutz und Geborgenheit nachzukommen. Der/die Partner\*in wird idealisiert, um die ständige Angst vor Unterdrückung und Verrat zu vergessen. Jedoch ist es kaum möglich, den Erwartungen des Opfers gerecht zu werden, und das Opfer reagiert mit Wut. Normale Beziehungskonflikte können Ängste, Depressionen oder Wut auslösen. Den meisten Opfern haben Mühe zur Konfliktlösung, da die erforderliche verbale und soziale Fähigkeit fehlt (vgl. Görge/Rauchert/Fisch 2012: 10).

Die ehemaligen Opfer können sich praktisch nie selbst in einer intimen Beziehung schützen, da die Sehnsucht nach einer fürsorglichen Geborgenheit ihnen viel bedeutet. Zudem führt die Idealisierung und gleichzeitige Selbstverachtung dazu, dass ihre Urteilsfähigkeit eingeschränkt ist. Durch die Selbstverachtung werden Aggressionen meist gegen sich selbst gerichtet. Es hat sich gezeigt, dass Menschen, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalterfahrungen gemacht haben, eine hohe Selbstmordneigung im Erwachsenenalter zur Schau stellen, aber keine erhöhten Mordabsichten (vgl. Hermann 2006: 115).

Der Wunsch, die sexuelle Gewalt nochmals zu erleben und sich diesmal wehren zu können, führt dazu, dass sie im Erwachsenenalter ein erhöhtes Risiko haben, wiederholt sexuelle Gewalt zu erleben. Den Opfern fehlt die Fähigkeit zum Selbstschutz und sie können sich kaum vorstellen, die Macht über das eigene Leben zu haben. Dies führt dazu, dass sie sich immer nach den Wünschen und Bedürfnissen der Menschen richten, von denen sie die Gewalt erlebt haben. Hat sich die Dissoziation als Überlebensstrategie verfestigt, werden andere alarmierende Anzeichen ignoriert oder verharmlost. Ausserdem kann der übermässige Alkoholkonsum, welcher zur Traumaverdrängung genutzt wird, dazu führen, dass es schneller zu einer Re-Viktimisierung kommt. Diese Überlebensstrategien führen dazu, dass sie sich selbst mehr im Weg stehen und keine erwachsene Beziehung eingehen können (vgl. Helfferich/Kavemann/Kindler/Nagel/Schürmann-Ebenfeld 2019: 56-58). Beziehungs- und Partnerschaftsprobleme durch Verschlussenheit, Abkapseln von anderen, Störungen der Kontaktaufnahme und der Beziehungsgestaltung, Einsamkeit, Isolation, mangelndes

Vertrauen in andere Menschen, Misstrauen, Zerstörung von Beziehungen zu Familienmitgliedern, Hemmung im Umgang mit anderen und weitere Beziehungen mit gewalttätigen Partner\*innen sind Auswirkungen im Erwachsenenalter (vgl. Bergmann 2012: 254).

Eltern, die in ihrer Kindheit sexuelle Gewalt erlebt haben, schützen die eigenen Kinder viel mehr als sich selbst. Sie wollen nicht, dass den eigenen Kindern dasselbe geschieht wie ihnen und tun somit alles, um sie zu umsorgen und zu beschützen (vgl. Herman 2006: 154-159).

#### **3.4.4 Auswirkungen auf die Beobachter\*innen der sexuellen Gewalt**

Sexuelle Gewalt kann auch vom Hörensagen von Relevanz sein. Zum einen sind Personen, welche von den Erfahrungen hören, meist Vertrauenspersonen. In der Mehrheit sind es Mädchen, welche gute oder beste Freundinnen im gleichen Alter sind. Zum anderen belastet das Hören der Gewalterfahrung einige Kinder und Jugendliche (vgl. Maschke/Stecker 2018: 41). Meistens wird die verbale oder schriftliche Form der sexuellen Gewalt beobachtet. Mädchen beobachten die Gewalterfahrung öfter als Jungen. Vermehrt wird die Situation von den Kindern und Jugendlichen als nicht gravierend empfunden, da sie sich zu wenig mit dem Thema der sexuellen Gewalt auskennen und eine gewisse Unsicherheit empfinden. Dies zeigt, dass eine Präventionsarbeit notwendig ist, damit sich die Beobachter\*innen sicherer fühlen und die Situation besser einschätzen können (vgl. ebd.:36-39).

### **3.5 Sexuelle Gewalt als Thema für die Soziale Arbeit**

Es gibt keine einfache Lösung, um Kinder und Jugendliche von sexueller Gewalt zu schützen. Die sexuelle Gewalt ist ein Übergriff mit traumatischen Folgen für das ganze Leben. Deswegen ist es umso wichtiger, Kinder und Jugendliche in der realen wie auch virtuellen Welt davor zu schützen (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.). Aus den bisherigen Erkenntnissen geht hervor, dass vermehrt von Pädagog\*innen wie auch anderen genauer hingeschaut, nachgefragt und interveniert werden soll. Wichtig ist es, die sexuelle Gewalt mit Kindern und Jugendlichen genauer zu thematisieren. Somit können die Kinder und Jugendlichen ein Gefühl für kritische Situationen entwickeln. Eltern, Erwachsene und Professionelle müssen zu vertrauenswürdigen Gesprächspartner\*innen werden (vgl. Maschke/Stecker 2018: 6).

Für die Professionellen der Sozialen Arbeit ist es von Bedeutung, Fortbildungen im Bereich der Kindeswohlgefährdung und sexuellen Gewalt zu besuchen, damit die berufliche Handlungsfähigkeit angepasst und erweitert werden kann. Es hat sich gezeigt, dass die Fachkräfte durch den Besuch an solchen Weiterbildungen vermehrt handeln, wenn Hinweise auf

sexuelle Gewalt gegeben sind. Durch die erschwerte Einordnung des Begriffs der sexuellen Gewalt können Unsicherheiten entstehen. Damit diese Unsicherheiten überwunden werden können, wird eine Einführung im Bereich des Kindeswohls, der Kindeswohlgefährdung und sexuellen Gewalt gewünscht. Auch das Unwissen darüber, wie sich bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung im Bereich der sexuellen Gewalt zu benehmen sei, führt zu Unsicherheiten, da die Handlungsschritte oft unklar sind. Das Wissen über sexuelle Gewalt, die Täter\*innengruppe und Handlungsstrategien bei Verdacht auf sexuelle Gewalt kann dazu führen, die Alltagssituationen besser zu analysieren und einordnen zu können (vgl. Kadera/Hofer 2020: 120-122).

Damit die Kinder und Jugendlichen, welche sexuelle Gewalt erlebt haben, diese zur Anzeige bringen, besteht hier ein Abwägen vom Interesse einer Strafverfolgung und den eigenen individuellen Belangen. Die Strafverfolgung dient nicht nur der Gerechtigkeit, sondern hat auch einen präventiven Aspekt, da es einen Einfluss auf die gesamtgesellschaftliche Bewältigung der sexuellen Gewalt hat (vgl. Treibel/Dölling/Hermann 2020: 317-318).

Wiederum muss hier erwähnt werden, dass es für die Kinder und Jugendliche generell schwierig ist, über die Situation zu sprechen. Sie fühlen sich oftmals selbst verantwortlich dafür (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.).

Es muss eine Gefährdungseinschätzung auf Seite der Professionellen geschehen.

Um eine Gefährdungseinschätzung machen zu können, ist es wichtig, ein wissenschaftlich abgesichertes Verständnis von Ursachen und Funktionslogik sexueller Gewalt zu haben. Ausserdem sind Kenntnisse zum Hilfebedarf Betroffener im Sinne eines wirkungsvollen Schutzes vor weiterer Gewalt und einer möglichst weitreichenden Begrenzung der Folgen der Betroffenen von Bedeutung. Im übrigen ist es wichtig, Einschätzungskriterien von sexueller Gewalt sowie Verfahrensweisen bereits zu kennen (vgl. Behnen/Birnthaler/Kaiser 2020: 279-280). Auch Unicef versucht der sexuellen Gewalt entgegenzuwirken, indem die Regierung dazu gedrängt wird, die Fälle von sexueller Gewalt besser zu verfolgen und bessere gesetzliche Rahmenbedingungen zum Schutz der Kinder zu schaffen. Ausserdem wird mit den Behörden zusammengearbeitet, damit mehr Sozialarbeiter\*innen eingeschaltet werden, um den Schutz und die Betreuung der Opfer zu generieren. Auch durch die Sensibilisierung der Eltern, Schulen und Gemeinden wird versucht, eine veränderte Haltung gegen sexuelle Gewalt herbeizuführen (vgl. Unicef o.J.).

## **4 Schulsozialarbeit**

In diesem Kapitel werden zunächst die Schulsozialarbeit (SSA) und ihr Aufgabenreich im Kontext «Schule» näher erläutert. Danach wird der Bezug zu der Kindeswohlgefährdung im Bereich der sexuellen Gewalt hergestellt. Im Anschluss werden die Anforderungen und Herausforderungen der Schulsozialarbeit in der Kindeswohlgefährdung dargestellt. Anschliessend wird die interdisziplinäre Zusammenarbeit erläutert.

### **4.1 Aufgabenbereich der Schulsozialarbeit**

Mit der Einschulung wird die Schule zum Mittelpunkt des alltäglichen Lebens eines Kindes. Die Kinder interagieren mit dem Lehrpersonal, anderen Schüler\*innen und Schulsozialarbeiter\*innen. Die Schule hat spezifische räumliche, strukturelle und soziokulturelle Rollen (vgl. Aghamiri 2018: 188).

Die Schulsozialarbeit befasst sich damit, die Kinder und Jugendlichen umfassend beim Bildungsprozess zu unterstützen. Bildung wird in diesem Sinne als ein Prozess der Persönlichkeitsentwicklung verstanden. Ausserdem hat die SSA durch den Lehrplan 21 mehr Bedeutung erhalten. Da im Lehrplan 21 unterschiedliche Kompetenzen – wie beispielsweise die Wahrnehmung eigener Gefühle oder das Erkennen und Formulieren eigener Interessen und Bedürfnisse – für Kinder und Jugendliche festgelegt sind, wäre die Schule allein möglicherweise mit den Anforderungen überfordert. Somit kann die SSA hier eine weitere Unterstützung bieten. Aber auch durch die rechtlichen Grundlagen, wie den Anspruch auf Grundschulunterricht nach Art. 19 BV und die Anforderungen der UN-Kinderrechtskonvention, wird gezeigt, welche Bedeutung die SSA in den Schulen haben kann (vgl. Baier/Fischer 2018a: 9-11). Die SSA wird als ein Dienst mit besonderer Niederschwelligkeit, Schweigepflicht, Freiwilligkeit und fachlicher Unabhängigkeit definiert. Primär geht es um die Einzelfallarbeit und Projekte, Schulentwicklung, Elternarbeit, Vernetzung und Gemeinwesenarbeit.

Die Beratung gehört zu den Hauptaufgaben in der SSA, sei dies eine Einzelfallberatung oder Gruppenarbeit. Die Beratung kann eine formelle oder informelle Form annehmen. Bei der formellen Beratung werden Setting, Dokumentation und Zeiterfassung geführt. Die informelle Beratung ist eine sehr spontane Form, bei der ohne Beratungssetting über mögliche soziale und persönliche Probleme von Schüler\*innen gesprochen wird (vgl. Baier/Heeg 2011: 17-20). Die SSA hat einen positiven Effekt auf das Schulklima und einen Einfluss auf das individuelle Wohlbefinden von Kindern und Jugendlichen. Somit wirkt sich ein positives Schulklima auch positiv auf den Bildungsprozess aus. Das positive Schulklima erreicht die

SSA durch die Einzelfallarbeit, Gruppenfallarbeit und Projektarbeit (vgl. Baier/Fischer 2018a: 14). Um die Relevanz der SSA in der Praxis zu verstehen, ist ein klares Rollenverständnis von der SSA erforderlich. Allgemein kann die Soziale Arbeit als eine Dienstleistung verstanden werden, welche einen Beitrag zur Realisierung der sozialen Gerechtigkeit leistet. Somit ist die SSA dafür zuständig, dass Kinder und Jugendliche Gerechtigkeit erleben und bei Bedarf auch Unterstützung erhalten, um die Gerechtigkeit wiederherzustellen (vgl. ebd.: 66). Das Angebotsfeld der SSA ist sehr weitläufig. Von schulinternen Projekten bis hin zu Elternbesuchen ist fast alles abgedeckt. Im Kern geht es um das Begleiten und Beraten der Schüler, sozialpädagogische Gruppenarbeit, Mitwirken in Unterrichtsprojekten, Zusammenarbeit mit und Beratung der Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten sowie die Kooperation und Vernetzung mit dem Gemeinwesen. Diese Kernaufgaben dienen dazu, dass Kinder und Jugendliche gefördert werden, das Wohl des Kindes geschützt wird und eine schülerfreundliche Atmosphäre gegeben ist (vgl. Speck 2014: 82-84). Im Bereich der SSA werden Handlungsprinzipien wie Prävention, Dezentralisierung/Regionalisierung, Alltagsorientierung, Integration-Normalisierung, Partizipation und die Hilfe und Kontrolle als Massstab des professionellen Handelns angesehen (vgl. ebd.: 89).

## **4.2 Schulsozialarbeit und die sexuelle Gewalt**

Die Schule ist ein Ort, an dem die Lehrpersonen und die Schulsozialarbeiter\*innen einen Einblick in die Lebens- und Gefühlswelten von Kindern und Jugendlichen erhalten (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 234). Durch die Schulpflicht hat die Schule die Aufgabe der Wahrung, Analyse und Unterstützung des Kindeswohls. Damit das Kindeswohl gesichert werden kann, ist es von Bedeutung, dass die Kindeswohlgefährdung bzw. eine mögliche sexuelle Gewalt frühzeitig erkannt werden kann. Dazu wird ein gemeinsames Verständnis von Aufgaben und Prozessen im Kinderschutz benötigt (vgl. Biesel/Schär 2018: 123). Wie bereits erwähnt, ist die sexuelle Gewalt eine absichtliche Unterlassung oder eine spezifische Handlung, welche zu einer Schädigung der sexuellen Integrität des Kindes führt, indem sie die körperliche, geistige oder seelische Entwicklung beeinflusst. Zudem ist bewiesen, dass die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Beeinträchtigungen mit sich zieht (vgl. ebd.: 125).

Obwohl Lehrpersonen einige Kenntnisse über die Kindeswohlgefährdung bzw. die sexuelle Gewalt haben können, kann davon ausgegangen werden, dass diese Kenntnisse nicht so weit reichen wie die der SSA. Die SSA kann bei einer gefährdenden Situation eine Beratungs- und Delegationsfunktion einnehmen. Ausserdem ist die multiprofessionelle Zusammenarbeit der SSA mit anderen Berufsgruppen, wie dem Kindes- und Erwachsenenschutz, vertrauer als die von den Lehrpersonen. Zweifellos muss an den Schulen geklärt sein,

wie die sexuelle Gewalt, sei dies im schulischen oder ausserschulischen Kontext, in den Schulen erkannt werden kann, welche Zuständigkeitsbereiche es gibt und wie gehandelt werden soll (vgl. ebd.: 130).

Dadurch, dass in der Schule die Lehrkräfte, aber auch die SSA einen Einblick in das Leben und die Gefühle der Schüler\*innen haben, sind sie dazu verpflichtet, bei einer Gefährdung zu handeln. Dazu müssen zunächst die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft sein, bevor eine Kindeswohlgefährdungsmeldung gemacht werden kann (vgl. ebd.: 234).

### **4.3 Anforderungen und Herausforderungen der Schulsozialarbeit**

Am Ort Schule kommt es immer mehr zu Verdachtsfällen der sexuellen Gewalt, seien dies sexuelle Beleidigungen oder ausserschulische Übergriffe an den Kindern und Jugendlichen. Somit wird gezeigt, dass Lehr- sowie Fachkräfte mehr Qualifizierung im Umgang mit sexueller Gewalt benötigen und dass Präventionsmassnahmen in den Einrichtungen nicht ausreichend vorhanden sind (vgl. Bergmann 2012: 255).

Die Schulsozialarbeit hat eine präventive Funktion. Die Kinder und Jugendlichen, aber auch die Erziehungsberechtigten sollen mithilfe von präventiven Mitteln über das Kindeswohl und die Kindeswohlgefährdung informiert und aufgeklärt werden. Trotzdem soll die SSA bei gefährdenden Situationen eine unterstützende Instanz sein und die Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigte über die Rechte und Möglichkeiten informieren und bei Bedarf auf weiterführende Unterstützungssysteme verweisen. Es geht jedoch nicht nur um die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, sondern auch um das Wahrnehmen und Einschätzen einer Gefährdung, die Beratung von Lehrpersonen und die interprofessionelle Zusammenarbeit. Somit wird gezeigt, wie viele wichtige Rollen die SSA übernimmt.

Wird sexuelle Gewalt erkannt, dann soll die SSA eine unterstützende Instanz sein. Sie soll gemeinsam mit dem Kind oder dem/der Jugendlichen und, wenn es möglich ist, mit den Erziehungsberechtigten die Situation aushandeln, die Erziehungsberechtigten bei der Erziehung, Bildung und Betreuung unterstützen und bei schwierigen Situationen weitere Fachkräfte informieren. Für die Kinder und Jugendlichen kann es hilfreich sein, eine vertraute Person zur Seite zu haben (vgl. Biesel/Schär 2018: 130-131). Obwohl die SSA eine präventive Funktion hat, wird immer mehr die Bildungsarbeit in den Blick genommen. Die SSA versucht sich zunehmend von dem Begriff der Prävention zu distanzieren. Die Prävention versucht, Phänomene und Verhaltensweise zu verhindern, obwohl diese Verhaltensweisen sehr umfangreiche und unterschiedliche Faktoren haben kann. Ausserdem

kann von einer Stigmatisierung der Kinder und Jugendlichen ausgegangen werden, welche eine gewisse Verhaltensweise aufzeigen. Verhaltensauffälligkeiten können auch bei Kindern und Jugendlichen auftreten, welche auf sexuelle Gewalt hindeutende Verhaltensweisen aufzeigen, bei denen sexuelle Gewalt jedoch nicht die Ursache dieser Verhaltensauffälligkeit ist. Die SSA versucht immer mehr, die Bildungsarbeit mit einzubeziehen. Die Bildung wird nicht nur als Erlernen von Wissen verstanden, sondern auch als ein umfangreicher Prozess der Entwicklung einer Persönlichkeit mit Erwerb unterschiedlicher Kompetenzen. Hier kann die SSA mit ihren Beratungen, Projekten und Gruppenarbeiten einen wesentlichen Beitrag leisten, damit die Kinder und Jugendlichen ihre Persönlichkeit und Lebenskompetenzen entfalten können. Ausserdem kann ein Bezug zur UN-Kinderrechtskonvention hergestellt werden. Darin wird kein Recht auf Prävention angedeutet, sondern das Recht auf Bildung, welcher als umfassender Prozess der Entwicklung beschrieben wird (vgl. Baier 2013: o.S.).

#### **4.3.1 Erkennen der sexuellen Gewalt**

Die sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen kann anhand von unangebrachtem Sexualverhalten, Ängsten, Depressionen, selbstverletzendem oder aggressivem Verhalten angedeutet werden (vgl. Allroggen/Gerke/Rau/Fegert 2018: 28-31). Das Verhalten eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen muss nicht zwingend, aber kann in einem problematischen Kontext entstehen. Deswegen ist es zentral, zunächst das Problem zu definieren. Kinder und Jugendliche bedürfen aufgrund ihres Entwicklungsstandes eines besonderen Schutzes und erhalten durch die UN-Kinderrechtskonvention ein Recht auf Berücksichtigung ihrer Meinung, das Recht, nicht diskriminiert zu werden, das Recht auf Berücksichtigung ihres Wohls und das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (vgl. Fischer/Berger 2018: 85).

Wie die Hinweise einer möglichen sexuellen Gewalt und dessen Schweregrad gedeutet werden, hängt stark von den Wissensbeständen und Erfahrungen der Professionellen ab, da es keine allgemeingültige Liste mit Anhaltspunkten gibt. Wiederum kann es einige Hinweise geben, die auf eine Gefährdung hindeuten. Ein Hinweis können nicht plausibel erklärbare Verletzungen sein, körperliche oder seelische Krankheitssymptome, spezielle familiäre Lebensumstände oder fehlende Erziehungs- und Versorgungskompetenzen der Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich geht es der SSA darum, dass die Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen rechtzeitig erkannt und die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Verhältnis zum Alter und durchschnittlichen Entwicklungsstand abgewägt werden. Ausserdem soll die SSA durch das geschulte Auge Handlungen oder

Unterlassungen von Erziehungsberechtigten oder Dritten erkennen (vgl. Biesel/Schär 2018: 132-133).

#### **4.3.2 Vorgehen bei einer möglichen Gefährdung**

Sobald Hinweise auf sexuelle Gewalt vorliegen, sollte die Schulsozialarbeit diese einschätzen und abwägen, ob das Kind oder der/die Jugendliche sich in einem gefährdeten Kontext befindet und von wem diese Gefährdung ausgeht, sowie mögliche Unternehmungen, um die Gefahr abzuwenden (vgl. Biesel/Schär 2018: 135). Die SSA kann eine Gefährdungseinschätzung durchführen. Bei dieser wird zunächst die Gefahr eingeschätzt, woraufhin eine Sicherheitsschätzung erfolgt. Daraufhin findet ein Abklärungsverfahren statt. Die elterliche Erziehungsfähigkeit sowie die Defizite und Stärken der Kinder und Jugendlichen werden in Betracht gezogen. Die Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken werden ebenso analysiert wie die Ressourcen und die Veränderungsbereitschaft der Erziehungsberechtigten (vgl. Hauri/Zingaro 2020: 42-46). Die Handlungsschritte der Gefährdungseinschätzung können als Orientierungsmodell gesehen werden. Wiederum zeigt dieses Orientierungsmodell die Komplexität einer Einschätzung. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass es bei einer Gefährdungseinschätzung immer um den Grad der Gefährdung und den zukünftigen Schutz des Kindes oder des/der Jugendlichen geht. Um eine Gefährdungseinschätzung durchführen zu können, braucht es eine Arbeitsbeziehung zwischen den Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten. Bei dieser Arbeitsbeziehung ist es wichtig, die Erziehungsberechtigten nicht zu beschuldigen und sie mit Respekt und Wertschätzung zu behandeln, sowie ihre Sicht und Wahrnehmung in Erfahrung zu bringen. Es geht darum, ihnen Unterstützungsbereitschaft zu vermitteln und nicht das Gefühl von Bestrafung. Es sollte zusammen mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern versucht werden, Lösungen zu finden, damit es dem Kind besser geht. Erst, wenn die Erziehungsberechtigten die Unterstützung nicht wahrnehmen und kein Verständnis aufzeigen, werden weiterführende Instanzen dazu geholt. Aber auch Kompetenzen im Fallverstehen und in der Anwendung von Instrumenten zur Einschätzung sind notwendig.

Die Gefährdungseinschätzung steht immer in Relation zu den Grundbedürfnissen des Kindes oder des/der Jugendlichen und zu dessen Wohl, den Rechten und Pflichten, dem Potenzial und den Umgebungsfaktoren (vgl. Biesel/Schär 2018: 133-135).

### **4.3.3 Umgang mit Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller Gewalt**

Die Schulsozialarbeit dient als eine Brückenfunktion zwischen den Kindern und Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten, aber auch der Schule selbst. Somit steht eine gute Kooperation zwischen den Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonen und Eltern im Mittelpunkt. Die Kooperation mit den Erziehungsberechtigten kann durch Elterngespräche geschaffen werden. Bei diesen Elterngesprächen können Belange, Sorgen und Fragen in Bezug auf ihr Kind und dessen Wohlergehen in der Schule besprochen werden. Ausserdem werden die Erziehungsberechtigten darüber informiert, wenn ihr Kind das Angebot der SSA in Anspruch nimmt und gegebenenfalls bei besonderen Begebenheiten an ein anderes Unterstützungssystem weitervermittelt werden muss. Wenn es zur einer Lösungsfindung mit den Erziehungsberechtigten kommt, dann sind die Handlungsprinzipien der Autonomie, Partizipation und Vertraulichkeit zentral. Besteht die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung, also einer möglichen sexuellen Gewalt, können diese Handlungsprinzipien vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden (vgl. von Werthern 2018: 103-104). Wenn es um einen Verdacht der sexuellen Gewalt geht, werden weitere spezifische Handlungsschritte aufgezeigt. Da körperliche Befunde meist seltener sind, sollten die Äusserungen des Kindes ernstgenommen werden. Diese sollten möglichst wortgetreu festgehalten werden und es sollte dabei zwischen Fakten, Erklärungen und Interpretationen unterschieden werden. Wenn die sexuelle Gewalt weniger als 72 Stunden in der Vergangenheit liegt, sollten die Kinder oder Jugendlichen sich von einer Ärztin oder einem Arzt untersuchen lassen. Die Konfrontation mit der mutmasslichen Täterschaft sollte vermieden werden. Ausserdem ist es von Bedeutung, dem Kind oder Jugendlichen zuzuhören, es aber nicht auszufragen (vgl. Hauri/Zingaro 2020: 56). Die SSA kann durch die Einzelfallberatung Unterstützung bieten. Die Einzelfallberatung kann aus Eigeninitiative der Kinder und Jugendliche heraus entstehen, aber auch durch Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und die SSA selbst. Die Freiwilligkeit und Beteiligungsmöglichkeit haben eine besondere Relevanz für die Einzelfallberatung, aber auch, dass die Kinder und Jugendlichen die Expert\*innen ihrer Lebenslagen sind und ihr Anliegen im Zentrum der Beratung ist – dadurch wird die Kommunikationsbasis geschaffen. Dadurch sollen die Kinder und Jugendliche in der Einzelfallberatung die Möglichkeit haben, sich an der Lösungssuche beteiligen zu können. Die Beratungstechniken und Wortwahl sind dem mentalen Alter des Kindes und des/der Jugendlichen anzupassen. Ausserdem sind psychologische Kenntnisse zur Entwicklung von Bedeutung. Die Gesprächsführung soll auf Augenhöhe stattfinden und transparent gehandhabt werden (vgl. Fischer/Berger 2018: 83-87).

#### **4.3.4 Herausforderung der Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit hat in den Schulen einen zentralen Wert, wenn es um die Bearbeitung einer möglichen Kindeswohlgefährdung geht. Da aber die SSA aufgrund ihres Auftrages nur bedingt die gefährdeten Kinder und Jugendliche im Blick haben kann, sind sie auf die Unterstützung der Lehrpersonen angewiesen, welche die Kinder und Jugendlichen mit ihrem Verhalten, welche häufiger mit den Kindern und Jugendlichen verkehren und sie daher evtl. besser einschätzen können. Die Kooperation zu anderen Professionen, wie den Lehrpersonen, bringen nicht nur viele Chancen mit sich, sondern auch Herausforderungen (vgl. Biesel/Schär 2018: 135). Viele der Lehrpersonen haben sich wenig bis kaum mit dem Thema der sexuellen Gewalt beschäftigt. Dadurch fühlen sie sich bei einer möglichen Gefährdung und den entsprechenden nötigen Interventionsmassnahmen sehr unsicher. Das Interesse des Lehrpersonals, sich in diesem Bereich fortzubilden, ist gering (vgl. Glammeier 2019: 200). Auch wenn die SSA und die Lehrpersonen sich mit derselben Zielgruppe beschäftigen, haben beide sehr unterschiedliche fachliche Orientierungen und Aufträge. Lehrpersonen und die SSA denken und handeln in vielen Hinsichten anders und haben oftmals nicht das gleiche Verständnis, wenn es um eine Gefährdung geht. So kann ein abweichendes Verhalten von Kindern und Jugendlichen oder deren Erziehungsberechtigten fälschlicherweise als Gefährdung gedeutet werden, obwohl keine vorliegt. Es kann aber auch zum direkten Gegenteil kommen, das heißt, eine Gefährdung wird nicht oder zu spät wahrgenommen. Aber auch die fehlende Anerkennung der SSA und ihre Tätigkeiten führen zu einer erschwerten Kooperation zwischen den unterschiedlichen Professionen (vgl. Biesel/Schär 2018: 136).

#### **4.4 Multiprofessionelle Zusammenarbeit der SSA**

Nicht nur in Professionen wie denen des Kinder- und Erwachsenenschutzes oder Sozialdienstes, sondern auch in der der Schulsozialarbeit ist die Multiprofessionalität zu anderen Berufsgruppen zentral. Es besteht eine internationale, längerfristige und themenbezogene Zusammenarbeit von mindestens zwei Berufsgruppen. Die multiprofessionelle Zusammenarbeit geht über die blosse Anwesenheit der Akteure hinaus. Es muss eine Kooperation zwischen den beiden bestehen. In der SSA ist die Teamarbeit und Kooperation eine der wichtigsten Faktoren für das Handeln. Ausserdem verfügt die SSA über viele Kompetenzen der Gestaltung von Teamarbeit (vgl. Volk/Haude/Fabel-Lamla 2018: 111-112).

Obwohl die SSA ein Teil der Kinder- und Jugendhilfe ist und dieselbe Zielgruppe hat, haben beide einen unterschiedlichen Auftrag. Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Kinder

und Jugendlichen bei der Förderung der Chancengleichheit und der Integration in die Gesellschaft und arbeitet auch ausserschulisch, wobei die SSA sich am Ort Schule befindet (vgl. von Werthern 2018: 100).

«Multiprofessionelle Zusammenarbeit ermöglicht eine Optimierung von Handlungsabläufen und eine Erhöhung der Handlungsfähigkeit bzw. Problemlösungskompetenz aufgrund der gesteigerten Perspektivenvielfalt; die verschiedenen disziplinären Kompetenzen, Erfahrungs- und Wissenshorizonte erweitern die Möglichkeit professionellen Handelns bei der individuellen Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen und werden damit deren Bedürfnissen und Ansprüchen eher gerecht; die Zusammenarbeit bietet Entlastung und Unterstützung für die Bewältigung von Arbeitsanforderungen und dient zudem als ein wesentliches Medium der Professionalisierung.»  
(Volk/Haude/Fabel-Lamla 2018: 113)

Mit diesem Zitat soll verdeutlicht werden, warum die Multiprofessionalität zentral ist. Sie verbessert nicht nur die Problemlösungskompetenz und ermöglicht professionelles Handeln, sondern wird auch den Kindern und Jugendlichen gerecht, indem ihre Wünsche, Rechte und Bedürfnisse wahrgenommen und umgesetzt werden.

Die multiprofessionelle Zusammenarbeit besteht auch bei dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Dies ist auch gesetzlich verankert. Somit steht die SSA nach Art. 314d ZGB unter der Meldepflicht und muss bei einer Meldung keinen Beweis liefern (vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch 2021: 103).

Wenn die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sein können, für ihre Kinder zu sorgen, werden rechtliche Grundlagen herangezogen, um bei einer Kindeswohlgefährdung eingreifen zu können.

In der Schweiz gibt es vier Arten von Massnahmen, die zum Schutz des Kindeswohls angeordnet werden können. Diese sind:

- Geeignete Massnahmen (Art. 307 ZGB), wie konkrete Massnahmen der Ermahnung, Weisung oder Aufsicht.
- Beistandschaft (Art. 308 ZGB), bei dem die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt werden mit Empfehlungen und Anleitungen.
- Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB). Damit ist gemeint, dass die Kinder und Jugendlichen in eine Pflegefamilie oder andere Einrichtung kommen.
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311 f. ZGB). Dies geschieht erst dann, wenn die Kindeschutzmassnahmen erfolglos bleiben oder von vornherein notwendig sind.

Damit die Behörde die Erlaubnis hat, eine Massnahme anzuordnen, muss die Gefährdung eindeutig und schwerwiegend sein (vgl. Häfeli 2016: 294-309)

Auch wenn weiterführende Instanzen dazu geholt werden, ist die Abgabe der Verantwortung für diesen Fall nicht vorhanden. Die Kinder und Jugendlichen werden in den Schulen stets auf die Wirksamkeit der Unterstützung hin überprüft (vgl. Biesel/Urban-Stahl 2018: 234).

## **5 Prävention in der Schulsozialarbeit**

In diesem Kapitel wird zunächst auf die Bedeutung der Prävention eingegangen. Anschließend werden der Parcours «Mein Körper gehört mir!» und die Wichtigkeit dieses Konzeptes erläutert. Ausserdem wird der Bezug zur Schulsozialarbeit dargelegt.

### **5.1 Prävention**

Prävention wird als eine Gesamtheit aller Massnahmen definiert, um Schädigungen gezielt zu verhindern oder weniger wahrscheinlich zu machen (vgl. Franzkowiak 2008: 196). Kinder und Jugendliche können sich aufgrund ihrer Schutzbedürftigkeit nicht selbst vor der sexuellen Gewalt schützen. Durch die Prävention wird die Gesellschaft gegen die sexuelle Gewalt sensibilisiert. Ausserdem werden Informationen über die Beratung und Vernetzung weitergeleitet. Die Schulen haben die Verantwortung, sich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen einzusetzen. Somit ist die Prävention der sexuellen Gewalt immer eine Führungsaufgabe und auch ein Teil der Qualitätssicherung. Mit den Präventionsmassnahmen wird das Risiko für sexuelle Gewalt reduziert. Dies kann mit den Präventionsangeboten basierend auf der 7-Punkte-Prävention geschehen. Die 7-Punkte-Prävention orientiert sich an der UN-Kinderrechtskonvention und nimmt besonders Bezug auf die körperliche Integrität und das Recht auf die sexuelle Selbstbestimmung (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.).

Durch das Wissen um die Bedeutung von Prävention wird auch die Professionalität gestärkt (vgl. Böllert 2014: 144). Es gibt verschiedene Präventionsmodelle. Ein Präventionsmodell wäre die primäre Prävention, welche auf die Verhütung zielt. Somit soll das Auftreten von Störungen und Problemen so gut wie möglich verhindert werden. Bei der sekundären Prävention geht es um die Früherkennung. Somit sollen Störungen und Probleme möglichst frühzeitig erkannt und behandelt werden. Bei der tertiären Prävention geht es um die Rückfallprophylaxe. Es soll versucht werden, negative Folgeerscheinungen und Konsequenzen von Störungen zu verhindern oder zu reduzieren (vgl. Ziegler 2005: 15).

#### **5.1.1 Bedeutung von Präventionsangeboten**

Das Thematisieren von sexueller Gewalt ist eine präventive Herangehensweise. Zentral sind die Informationsweitergabe an die Kinder und Jugendlichen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten, das Erkennen und Einschätzen von risikoreichen Situationen und das Erlernen der Fähigkeit, sich gegenüber nahestehenden Personen zu öffnen. Das reine Weiterleiten der Informationen reicht selten aus. Deswegen ist eine Sensibilisierung der Kinder

und Jugendlichen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten von Wert. Besonders muss dies in alltäglichen Situationen, in denen sexuelle Gewalt als normal erscheint, geschehen. Weiterhin sollten Kinder und Jugendliche ein positives Körpergefühl erhalten und ihr Selbstvertrauen stärken. Auch das positive Schulklima kann hemmend für sexuelle Gewalt sein, indem eine gute Sozialbeziehung zwischen den Schüler\*innen und Lehrkräften besteht. Sexuelle Gewalt zeigt sich besonders in Schulen, an denen das Thema nicht aufgezeigt und diskutiert wird. Auch beim Umgang mit sexueller Gewalt hat die Haltung der Lehrkräfte einen grossen Einfluss (vgl. Maschke/Stecker 2018: 111-113).

Nicht nur durch die Cyber-Sexualdelikte, sondern auch durch weitere Faktoren der sexuellen Gewalt ist es von Bedeutung, die Gesellschaft immer mehr zu sensibilisieren und zu beraten. Und erst, wenn die Prävention in unterschiedlichen Gesellschaftsbereichen Wirkung zeigt, haben die Kinder die Chance, sich gegen sexuelle Gewalt zu äussern. Dadurch können Erwachsene die sexuelle Gewalt schneller erkennen und handeln (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.)

Die präventive Arbeit soll unterstützend für das Selbstbewusstsein der Kinder und Jugendlichen sein und ihre Autonomie stärken. Es unterstützt die Kinder und Jugendlichen bei der körperlichen, psychischen und sexuellen Integrität. Ausserdem werden durch die Prävention Handlungsstrategien vermittelt, das Selbstbewusstsein gestärkt und Situationen zu erkennen gelernt, in denen ihre Rechte bedroht oder verletzt werden (vgl. Gewaltinfo.at o.J.). Nicht nur das Konzept «Mein Körper gehört mir!» wird als Präventionsinstrument gesehen. Es wurden ausserdem die Thematisierung der sexuellen Gewalt mit Kindern und Jugendlichen, die Förderung von Selbstvertrauen und Selbstschutzzfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen sowie die Stärkung der Schutzzfähigkeit von Bezugspersonen und Beratungsangebote für potenzielle Täter\*innen untersucht. Diese Präventionsinstrumente sollten nicht alleinstehend betrachtet werden, sondern verknüpft.

Das Präventionsinstrument der Thematisierung der sexuellen Gewalt mit Kindern und Jugendlichen kann mit dem Konzept «Mein Körper gehört mir!» gemacht werden. Deswegen wird dies nun genauer erläutert. Bei der Thematisierung der sexuellen Gewalt mit Kindern und Jugendlichen wird darauf abgezielt, Kinder und Jugendliche über Möglichkeiten sexueller Gewalt zu informieren. Ausserdem sollen gefährliche Situationen und Übergriffe erkannt werden können und es soll verstanden werden, was unter Umständen gemacht werden kann, um solche Situationen zu beenden. Schliesslich sollen Kinder und Jugendlichen ermutigt werden, über vergangene, aber auch zukünftige Erlebnisse mit sexueller Gewalt zu sprechen. Die Wirkung dieses Präventionsinstruments wurde geprüft in Bezug auf die emotionale Belastungsreaktion, den sozialen Rückzug oder das Mass an Misstrauen, welches ausgelöst werden könnte. Die Kinder oder Jugendlichen sind zwar beschäftigt mit diesem Thema und es bewegt sie auch emotional, aber sie werden nicht intensiver beunruhigt.

Auch die Belastungsreaktionen sind nur vorübergehend. Welche Wirkung das Präventionsinstrument hat, zeigt sich in der Intensität und Nachhaltigkeit des Lernprozesses. Der Erfolg dieses Prozesses hängt jeweils davon ab, ob die Thematik ausführlich und unter der aktiven Beteiligung der Kinder und Jugendlichen besprochen wurde. Es hat sich ausserdem gezeigt, dass die Präventionsangebote mehr Kinder und Jugendliche dazu bewogen haben, sich Hilfe zu suchen (vgl. Kindler 2014: 79-81).

Die Präventionsangebote zum Thema der sexuellen Gewalt haben eine gute Qualität, wenn ausführlich und zu aktiver Beteiligung eingeladen wird. Wiederum ist es wichtig, zu erwähnen, dass das Präventionsangebot nur einen begrenzten Schutz für die Kinder und Jugendlichen bietet, da die Selbstschutzzfähigkeit von Kindern und Jugendlichen eingeschränkt ist (vgl. ebd.: 80). Den Kindern und Jugendlichen soll bewusst werden, dass sie alle Rechte über ihren eigenen Körper haben. Ausserdem lernen sie, zu unterscheiden, was angenehm und was unangenehm ist und wie sie dies äussern können. Eine gute Prävention im Bereich der sexuellen Gewalt vermittelt den Kindern und Jugendlichen, dass sie nie am Geschehen schuld sind.

Ausserdem dient die Prävention der sexuellen Gewalt auch dazu, dass Kinder und Jugendliche nicht selbst zu Tätern werden. Denn oftmals führt das eigene Erleben von sexueller Gewalt dazu, dass die Betroffenen selbst Gewalt ausüben. Somit ist die Prävention nicht nur Schutz der Kinder und Jugendlichen, sondern auch das Unterbrechen solcher Kreisläufe (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.).

In der Prävention geht es ausserdem um die Aufklärung und Sensibilisierung der Gesellschaft, damit die Kinder und Jugendlichen ihr Recht der gewaltfreien Erziehung und das Recht auf Schutz der sexuellen Ausbeutung nutzen können und vor sexueller Gewalt geschützt werden (vgl. Bergmann 2012: 260-261). Obwohl nun sehr viele positive Aspekte der Prävention erwähnt wurden, ist es wichtig, diese auch kritisch zu sehen. Präventionsarbeit wird erst dann geleistet, wenn es zu einem Defizit bzw. sozialen Brennpunkten kommt. Es kann gesagt werden, dass alle Präventionsarbeiten weniger effizient sind, wenn die Ursache des Problems nicht behandelt wird. Zudem geht es in der Prävention primär darum, sich an den Anpassungs- und Normvorstellungen der Erwachsenengeneration zu orientieren (vgl. Baier 2013: o.S.).

### **5.1.2 Herausforderungen von Prävention**

Unterschiedliche Veränderungen in der Gesellschaft, seien dies geänderte Gesetzesartikel oder Initiativen, können zu einem gewissen Druck führen. Dieser Druck kann ausgeglichen werden, wenn alle Beteiligten, etwa Mitarbeiter\*innen oder die Leitung, zusammenarbeiten. So ist Prävention von sexueller Gewalt durch räumliche Gegebenheiten, neue Strukturen

und neue Regeln zu verändern. Unter gewissen Umständen kann ein Verlust der Identität stattfinden. Damit aber die Prävention von sexueller Gewalt gelingen kann, braucht es eine Kultur der Achtsamkeit, welche von allen beteiligten Personen gestaltet wird. Somit müssen Veränderungsprozesse mit eingerechnet werden (vgl. Oeffling 2020: 170-171).

Unter anderem ist die Qualifizierung von Personal von Bedeutung, wenn es um die Prävention von sexueller Gewalt geht, da die Massnahmen erst zweckvoll umgesetzt werden können, wenn der Sinn und Zweck verstanden wird. Alle Mitarbeiter\*innen sollen ein vertieftes Verständnis von der Definition sowie den Daten und Fakten der sexuellen Gewalt haben. Da sexuelle Gewalt nicht zu 100 % beseitigt werden kann, ist es wichtig, das Personal so zu schulen, damit dieses weiss, was zu tun ist, wenn es Kenntnisse von sexueller Gewalt gegen ein Kind oder einen/eine Jugendliche\*n hat (vgl. ebd.: 175-176).

Mit folgenden Präventionsbotschaften wird den Kindern und Jugendlichen vermittelt, dass:

- ihr Körper ihnen gehört,
- sie ihren Gefühlen vertrauen,
- sie unterschiedliche Berührungen unterschieden können,
- sie «Nein» sagen dürfen,
- sie unterschiedliche Geheimnisse erkennen können,
- sie sich Hilfe holen dürfen und
- sie nicht an der Situation schuld sind.

Diese können mit dem Konzept «Mein Körper gehört mir!» verbreitet werden (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.).

## **5.2 Was ist das Konzept «Mein Körper gehört mir?»**

«Mein Körper gehört mir» ist eine interaktive Ausstellung der Stiftung Kinderschutz Schweiz, welche für Schüler\*innen der zweiten bis vierten Klasse entwickelt und konzipiert wurde. Es wird als präventives Handlungsinstrument der sexuellen Gewalt gesehen, welches in den Schulen angeboten wird (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 1). Durch dieses Handlungsinstrument lernen die Kinder, «Nein» zu sagen, wenn Berührungen oder Gefühle unangenehm sind. Es geht darum, dass die Kinder ein ganzheitliches Bewusstsein über ihren Körper erlangen. Dies wird durch das spielerische Vermitteln von Wissen über den eigenen Körper, Gefühle und Berührungen erreicht. Dadurch soll es den Kindern leichter fallen, sexuelle Gewalt zu erkennen und darüber zu sprechen (vgl. Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung 2016: 2).

Dadurch, dass den Kindern bereits im frühen Alter Wissen über sexuelle Gewalt vermittelt wird, besteht die Chance, dass sie sich bei einem Vorfall schneller melden oder ihn auch erkennen können. Durch die spielerische Art und Weise besteht keine Überforderung der

Kinder. Aber auch die Tatsache, dass die Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen weitere Informationen zur sexuellen Gewalt erhalten, bedeutet, dass es ein sehr weitläufiges Konzept ist, welches stark auf die Sensibilisierung abzielt (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 3-4). All diese Eigenschaften machen das Konzept für die vorliegende Arbeit zu einem zentralen Forschungsgegenstand, da sexuelle Gewalt ein tabuisiertes Thema ist und darüber gesprochen werden muss. Ausserdem hat das Konzept nicht nur die Sensibilisierung von Kindern zum Ziel, sondern auch Dritte werden mit diesem Thema konfrontiert.

### **5.2.1 Umsetzung**

Der Parcours «Mein Körper gehört mir!» wird mit Spielstationen durchgeführt. Nach dem Kinderschutz Schweiz (2015: 5) werden folgende Präventionsschwerpunkte thematisiert:

- Förderung eines positiven Körperbewusstseins:  
Dies wird erreicht, indem die Kinder Körperteile klar benennen können und klar definieren können, wo sie gern und wo sie nicht gern angefasst werden.
- Unterscheidung von verschiedenen Berührungen:  
Die Kinder sollen lernen, dass es gute und schlechte Berührungen gibt und dass sie selbst entscheiden, welche Berührungen sie gerne zulassen und welche sie nicht akzeptieren.
- Wahrnehmung der eigenen Gefühle stärken und verbessern:  
Die Kinder sollen Gefühle besser kennenlernen und zwischen guten, schlechten und komischen Gefühlen unterscheiden können.
- Förderung von Abwehrstrategien:  
Die Kinder sollen über ihre Rechte aufgeklärt werden und ihnen soll vermittelt werden, dass sie allein über ihren Körper bestimmen können und sollen. Zudem lernen sie, «Nein» zu sagen, wenn es zu einer Grenzüberschreitung in ihrer Perspektive kommt.
- Umgang mit Geheimnissen:  
Auch hier sollen die Kinder lernen, zwischen guten, schlechten und komischen Geheimnissen zu unterscheiden und ihnen ein Bewusstsein vermitteln, dass schlechte Geheimnisse immer weiter erzählt werden dürfen.
- Informationen über regionale Hilfsangebote und Entlastung von Schuldgefühlen bei den Opfern:  
Hier lernen die Kinder, wie und wo sie von wem Hilfe erhalten, und ihnen wird vermittelt, dass es eine Stärke ist, wenn Hilfe geholt wird.

Der Parcours wird durch ausgebildete Animator\*innen begleitet und moderiert.

Diese Animator\*innen können mit einer zusätzlichen Schulung durch den Kinderschutz Schweiz auch Schulsozialarbeiter\*innen sein (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 7). Somit kann die SSA die Rolle der Animator\*innen übernehmen und den Kindern und Jugendlichen, Lehrpersonal und den Erziehungsberechtigten mehr Wissen über die sexuelle Gewalt vermitteln.

Die Kinder erweitern ihre Handlungsmöglichkeit, ohne dass sie verunsichert sind. Zusätzlich stärken sie ihre Abwehrkomponente und lernen etwas über ihre Rechte. Wichtig ist, dass die Kinder Informationen zur sexuellen Gewalt erhalten, welche altersgerecht vermittelt werden (vgl. Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung 2016: 2).

Ausserdem sollten in den Schulen Informationsveranstaltungen für Lehrpersonen und Eltern stattfinden, bei denen die regionalen Fachstellen für Betroffene von sexueller Gewalt aufgeführt werden. Somit wissen die Schüler\*innen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten, an wen sie sich in Krisensituationen in Bezug auf sexuelle Gewalt wenden können, auch wenn der Parcours bereits abgebaut wurde (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 2).

### **5.2.2 Bedeutung des Präventionsprojekts «Mein Körper gehört mir!»**

Sexuelle Gewalt ist ein heikles, aber auch aktuelles Thema; und ein grosser Teil der Kinder und Jugendlichen wird einmal in Berührung damit kommen. Oftmals ist der Umgang mit dem Thema der sexuellen Gewalt für die Lehrpersonen und die Erziehungsberechtigten schwierig, da die Angst besteht, dass die Kinder und Jugendlichen unnötig belastet werden. Da die Schule eine der wichtigsten Informations- und Sozialisationsinstanzen ist, hat sie die Aufgabe, die Erziehungsberechtigten bei der Sexualerziehung und Prävention von sexueller Gewalt zu unterstützen (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 3).

## **5.3 Bezug zur Schulsozialarbeit**

Das Wissen über sexuelle Gewalt ist die Basis für Präventionsmassnahmen. Es ist wichtig, die Formen und Auswirkungen sexueller Gewalt zu kennen und über die Dynamik der sexuellen Gewalt Bescheid zu wissen (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.). Durch spielerische Projekte, etwa in Form der Durchführung des Konzepts «Mein Körper gehört mir!», werden die Kinder und Jugendlichen angeregt und darin bestärkt, dass sie ihre Bedürfnisse äussern und aktiv am Projekt mitwirken. Dadurch verstehen sich die Kinder und Jugendlichen als Expert\*innen ihrer Lebenswelt. Wiederum muss die SSA immer bestimmen, in welchem Verhältnis die Nutzung der Präventionsinstrumente sind und diese auch mit den Kindern und Jugendlichen kontinuierlichen aushandeln und reflektieren (vgl. Markert 2018: 179). Projekte und Gruppenarbeit werden als zentrale Methoden der SSA an Schulen gesehen,

welche auf die Stärkung der kindlichen Kompetenzen abzielen. Durch die spielerische Wissensvermittlung entfalten Kinder und Jugendliche eine subjektive Motivation und auch einen eigenen Sinn in Bezug auf das Thema (vgl. Aghamiri 2018: 185).

Die SSA setzt sehr auf die Partizipation. Somit können Kinder und Jugendliche bei gewissen Themen, die in einem Projekt und auch interaktiv in Einzelfall bearbeitet werden, um das Problem darzustellen, eine Lösung entwickeln. Der Parcours wird nach dem Prinzip des Empowerments gestaltet, das heisst der Hilfe zur Selbsthilfe (vgl. Baier/Fischer 2018b: 69).

Durch klare Regeln sinkt die Wahrscheinlichkeit von Übergriffen. Prävention umfasst auch eine Umgangskultur mit dem Thema. Kinder und Jugendliche haben eine erhöhte Gefahr, Opfer von sexueller Gewalt zu werden, wenn sie mangelnde Informationen erhalten und die Sensibilisierung der Mitarbeit\*innen innerhalb der Schule fehlt. Zudem können Abläufe unklar sein, es fehlerhafte Strukturen und die Angst vor Skandalen gibt (vgl. Kinderschutz Schweiz o.J.). Das Ziel für jegliche Präventionsmassnahme ist es, dass keine Schädigung erfolgt. Dieses Ziel haben die Präventionsmassnahmen in Bezug auf die sexuelle Gewalt auch (vgl. Oeffling 2020: 169). Allgemein geht es bei der SSA und den präventiven Handlungsansatz darum, soziales Lernen zu fördern (vgl. Aghamiri 2018: 187).

## **6 Schlussfolgerung**

Sexuelle Gewalt ist ein Thema, welches uns häufig im Alltag betreffen kann, weshalb es wichtig ist, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit die unterschiedlichen Anzeichen erkennen und dementsprechende Massnahmen einleiten können. Die Anzeichen sind insbesondere Verhaltensauffälligkeiten eines Kindes, welche stets in einen Kontext einzuordnen sind. Das Wissen darüber, wie Kinder und Jugendliche sich in einem bestimmten Alter psychosexuell entwickeln, und die Überprüfung, ob es andere Erklärungsmöglichkeiten für das Verhalten des Kindes gibt, sind zentral. Bei jeder Vermutung muss eine Risikoeinschätzung stattfinden. Das Ziel ist stets der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Zudem kann bei jeder vermuteten sexuellen Gewalt eine sorgfältige, offene und fachlich differenzierte Untersuchung mit Hilfeplanung erwartet werden (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009: 41-42). Eine sexuelle Gewalt kann anhand von gewissen Befunden wie dem Nachweis von Spermien, ausgeprägten vaginalen oder analen Verletzungen, Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft und glaubhaften Schilderungen durch Zeugen oder Fotos/Video bewiesen werden (vgl. ebd.: 64). Der Ort Schule bekommt für Kinder und Jugendliche durch die Einschulung eine besondere Bedeutung. Deshalb kann hier initialisiert werden (vgl. Aghamiri 2018: 188). Die Schulsozialarbeit interagiert in diesem Bereich mit den Kindern und Jugendlichen, aber auch mit dem Lehrpersonal und den Erziehungsberechtigten (vgl. Baier/Heeg 2011: 17). Die SSA ist zuständig dafür, dass Kinder und Jugendliche Gerechtigkeit erfahren und bei Bedarf auch Unterstützung erhalten (vgl. Baier/Fischer 2018b: 66). Die Durchführung von Projekten und Methoden, auch solchen präventiver Art und Weise, ist eine zentrale Handlungskompetenz der SSA (vgl. Aghamiri 2018: 185). Durch die präventive Arbeit mit dem Konzept «Mein Körper gehört mir!» werden die Kinder und Jugendlichen über die sexuelle Gewalt aufgeklärt und informiert. Es wird ein Bewusstsein geschaffen und die Kinder und Jugendlichen lernen, wo sie Hilfe suchen können (vgl. Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung 2016: 2).

### **6.1 Fazit**

Durch die Komplexität der Begriffe des Kindeswohls, der Kindeswohlgefährdung und spezifisch der sexuellen Gewalt ist es von Bedeutung, mehr Wissen über diese Themen zu erhalten. Kinder und Jugendliche haben eine besondere Schutzbedürftigkeit, entsprechen werden muss, damit sie sich altersmässig entwickeln können (vgl. Braches-Chyrek/Sünker 2012: 149). Wie bereits erwähnt, können Erscheinungsformen der sexuellen Gewalt auftreten, die aber im Kontext betrachtet werden müssen (vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009:

28). Da wir in der Schweiz eine Schulpflicht haben, kann die SSA hier eingreifen. Die SSA muss sich vertieft mit dem Thema der sexuellen Gewalt beschäftigen, um alle möglichen Erscheinungsformen der sexuellen Gewalt erkennen zu können. Ausserdem muss ein Verständnis von der Begrifflichkeit vorhanden sein und es ist von Bedeutung, zu wissen, wie bei einer Gefährdung gehandelt werden muss. Schulungen im Bereich der sexuellen Gewalt sind von grosser Bedeutung. Die SSA soll durch Präventionsangebote in den Schulen die Kinder und Jugendlichen sowie auch Dritte sensibilisieren, damit auch auf deren Seite ein vertieftes Verständnis von sexueller Gewalt entsteht (vgl. Kinderschutz Schweiz 2015: 3).

Dadurch, dass die sexuelle Gewalt einen grossen Einfluss auf das Selbst der betroffenen Person hat, ist es für diese schwierig, sich zu öffnen und darüber zu sprechen. Die SSA muss in solchen Fällen sehr einfühlsam handeln. Kinder und Jugendliche benötigen mehr Vertrauenspersonen, bei denen sie sich melden können, wenn es zu Übergriffen der sexuellen Integrität kommt (vgl. Bergmann 2012: 257).

Eine grosse Herausforderung kann die Kooperation mit anderen Professionen sein. Obwohl die SSA und das Lehrpersonal die gleiche Zielgruppe haben, haben beide sehr unterschiedliche Aufträge. Das Lehrpersonal hat oftmals ein anderes Verständnis von einer Gefährdung als die SSA. Somit kann eine mögliche Gefährdung für Kinder oder Jugendliche von dem Lehrpersonal nicht oder nur falsch gedeutet werden. Oftmals gelangen die Informationen nicht zur SSA und somit wird nicht oder zu spät gehandelt (vgl. Biesel/Schär 2018: 135-136).

## **6.2 Ausblick**

Das Kinderwohl und die Rechte der Kinder und Jugendlichen müssen gefördert werden und es müssen mehr politische Anstrengungen unternommen werden, um dies zu erfüllen (vgl. Marthaler 2012: 105).

Prävention ist grundlegend, damit der Schutz und die Rechte der Kinder und Jugendlichen generiert werden. Um Schutzräume für Betroffene zu bilden, ist es wichtig, Wissen über sexuelle Gewalt zu erlangen und zu verstehen, wo die Risiken bestehen (vgl. Böllert 2014 141).

Es wird allgemein mehr Präventionsarbeit in den Schulen gefordert, damit die Kinder und Jugendlichen ein Wissen über unrechtmässige sexuelle Übergriffe haben. Kinder und Jugendliche sollen darin bestärkt werden, sich bei einem Vorfall Unterstützung zu holen. Adressen von geeigneten Anlaufstellen sollen gut sichtbar in den Schulen aufgehängt werden. Dies kann durch die SSA verwirklicht werden (vgl. Bergmann 2012: 258).

Da sich die SSA vermehrt vom Präventionsbegriff distanzieren möchte, sollte der Wandel hin zur Bildungsarbeit bzw. zum bildungstheoretischen Denken in Betracht gezogen werden. Die Prävention soll nicht mehr im Sinne der Prävention betrachtet werden, da dieser Begriff, wie erwähnt, mit vielen negativen Aspekten gekoppelt ist und sich mit zukünftigen negativen Zuständen beschäftigt. Die Kinder und Jugendlichen sollen jedoch mithilfe von Informationen über die sexuelle Gewalt gebildet auch stark für die Zukunft gemacht werden. Ausserdem liegt der Bildungsarbeit eine reflektierte Denkweise zugrunde und sie befasst sich stets mit den Umständen, wie sich Kinder und Jugendliche optimal entwickeln können. Das bildungstheoretische Denken kann aber genutzt werden, um Präventionsprogramme zu reflektieren und auszubauen (vgl. Baier 2013: o.S.).

Um die Relevanz der SSA in der Praxis zu verstehen, ist ein klares Rollenverständnis der SSA erforderlich. Kinder und Jugendliche, die bereits Erfahrungen mit der sexuellen Gewalt gemacht haben, sagen, dass es ihnen geholfen habe, darüber zu sprechen. Wiederum gibt es auch einige Kinder und Jugendliche, die das Thema lieber meiden und nicht darüber reden möchten. Dies zeigt, dass das Thema immer noch sehr kompliziert und tabuisiert ist (vgl. Maschke/Stecher 2018: 16).

Die Schwierigkeit im Bereich der sexuellen Gewalt besteht besonders in der fehlenden Begrifflichkeit. Zudem können die Folgen dieser immer sehr unterschiedlich sein und müssen nicht immer in einem gefährdeten Kontext entstehen. Durch die Erfahrung der sexuellen Gewalt können sich Schädigungen in der Entwicklung wie auch körperliche und geistige Folgen abzeichnen. Das Selbstbild der Kinder und Jugendlichen kann stark beeinträchtigt werden. Somit ist das Kindeswohl nicht garantiert. Da die alltägliche Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen der Ort Schule ist, kann die Schulsozialarbeit hier ein Unterstützungssystem sein. Die SSA bietet Präventionsangebote an, damit die Kinder und Jugendlichen mehr Wissen über die sexuelle Gewalt erlangen. Jedoch sollte die Wechselhaltung mit einbezogen werden, da die Bildungsarbeit immer wie mehr im Fokus steht. Vereinfacht kann gesagt werden, dass die Kinder und Jugendlichen, aber auch das Umfeld mehr gegen das Thema der sexuellen Gewalt sensibilisiert werden müssen, damit sie auch ein Gefühl von kritischen Situationen entwickeln können. Sobald einige Hinweise auf eine mögliche sexuelle Gewalt vorhanden sind, ist es zwingend, entsprechende Massnahmen einzuleiten und zu handeln. Die sexuelle Gewalt und deren Folgen dürfen keinesfalls unterschätzt werden, auch wenn diese von aussen nicht bemerkt werden. Für die SSA ist es wichtig, sich in diesem Bereich weiterzubilden, damit ein vertieftes Wissen besteht. Handlungsschritte sollen verfestigt und weitervermittelt werden. Die SSA und die Lehrpersonen handeln und denken in vielen Weisen anders. Es ist somit wichtig, dass beide Professionen miteinander kooperieren und sich gegenseitig in ihren Rollen wertschätzen und akzeptieren.

## 7 Literaturverzeichnis

Ackermann, Timo (2017). Über das Kindeswohl entscheiden. Eine ethnographische Studie zur Fallarbeit im Jugendamt. Bielefeld: Transcript Verlag.

Aghamiri, Kathrin (2018). Wenn die Spielleute kommen – Sozialpädagogische Gruppenarbeit aus Kindersicht. In: Ahmed, Sarina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 185-196.

Allroggen, Marc/Gerke, Jelena/Rau, Thea/Fegert, Jörg M. (2018). Umgang mit sexueller Gewalt in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Eine praktische Orientierungshilfe für pädagogische Fachkräfte. 1. Aufl. Göttingen: Hogrefe Verlag.

AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz (Hg.) (2014). Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit. Bern: AvenirSocial.

AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz (Hg.) (o.J.). Leitbild Soziale Arbeit in der Schule. Bern: AvenirSocial.

Baier, Florian (2013). Neue Orientierung für die Praxis: Von der Präventions- zur Bildungsarbeit. URL: <https://schulsozialarbeit.ch/category/themen/bildung/> [Zugriffsdatum: 23. November 2021].

Baier, Florian/Fischer, Martina (2018a). Einleitung: Begründung und Besonderheiten von Schulsozialarbeit an Grundschulen. In: Ahmed, Sarina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 7-21.

Baier, Florian/Fischer, Martina (2018b). Fachliche Orientierungen für die Praxis: Kinderrechte und Capabilities als konzeptionelle Grundlage. In: Ahmed, Sarina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 65-79.

- Baier, Florian/Heeg, Rahel (2011). Praxis und Evaluation von Schulsozialarbeit. Sekundär-  
analysen von Forschungsdaten aus der Schweiz. 1. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für  
Sozialwissenschaften.
- Behnen, Barbara/Birntaler, Julia/Kaiser, Ingrid (2020). «Muss ich den noch sehen?!» -  
«Darf ich den jetzt nie mehr sehen?!». Kriterien zur Gestaltung von Täter- Opfer- Kon-  
takten auf der Grundlage von Gefährdungseinschätzungen. In: Wazlawik, Mar-  
tin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.). Perspektiven auf sexuali-  
sierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 277-  
296.
- Bergmann, Christine (2012). Kinder brauchen Aufklärung und Schutzkonzepte. In: Thole,  
Werner/Baader, Meike/Helsper, Werner/Kappeler, Manfred/Leuzinger-Bohleber, Mari-  
anne/Reh, Sabine/Sielert, Uwe/Thompson, Christiane (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt,  
Macht und Pädagogik. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 249-261.
- Biesel, Kay/Schär, Clarissa (2018). Kindeswohlgefährdungen erkennen und Kinderschutz  
gestalten – eine Aufgabe der Schulsozialarbeit an Grundschulen. In: Ahmed, Sa-  
rina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Kon-  
zepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Op-  
laden/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 123-139.
- Biesel, Kay/Urban-Stahl, Ulrike (2018). Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim: Beltz Juventa.
- Böllert, Karin (2014). Sexualisierte Gewalt – Professionelle Herausforderungen. In: Böllert,  
Karin/Wazlawik, Martin (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle  
Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS. S. 139-150.
- Braches-Chyrek, Rita/Sünker, Heinz (2012). Kinderrecht und Kinderpolitik. In: Braches-  
Chyrek, Rita/Röhner, Charlotte/Sünker, Heinz (Hrsg.). Kindheit. Gesellschaften. Inter-  
disziplinäre Zugänge zur Kindheitsforschung. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Bud-  
rich. S. 149-164.
- Caplazi, Alexandra (2016). Die Personen im Staat und Recht. In: Mösch Payot, Pe-  
ter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.). Recht für die Soziale Arbeit.  
Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. aktualisierte Aufl. Bern: Haupt. S. 77-136.

- Dettenborn, Harry (2014). Kindeswohl und Kindeswille. Psychologische und rechtliche Aspekte. 4 aktualisierte Aufl. München: Ernst Reinhardt Verlag.
- Fachstelle Limita (2009). Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung von Mädchen und Jungen. Zürich: Fachstelle Limita.
- Fischer, Martina/Berger, Regula (2018). Gesprächsführung mit Kindern. In: Ahmed, Sarina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Opfaden/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 83-96.
- Franzkowiak, Peter (2008). Prävention im Gesundheitswesen. Systematik, Ziele, Handlungsfelder und die Position der Sozialen Arbeit. In: Hensen, Gregor/Hensen, Peter (Hrsg.). Gesundheitswesen und Sozialstaat. Gesundheitsförderung zwischen Anspruch und Wirklichkeit. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften. S. 195-219.
- Gewaltinfo.at (o.J.). In: <https://www.gewaltinfo.at/hilfe-finden/vorbeugung.php> [Zugriffdatum: 12. Oktober 2021].
- Glammeier, Sandra (2019). Sexuelle Gewalt und Schule. In: Wazlawik, Martin/Voss, Heinz-Jürgen/Retkowski, Alexandra/Henningsen, Anja/Dekker, Arne (Hrsg.). Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschung und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS. S. 197-209.
- Görgen, Thomas/Rauchert, Kathrin/Fisch, Sarah (2012). Langfristige Folgen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie. 6 Jg. (3) S. 3-16.
- Häfeli, Christoph (2016). Kinderschutz und Erwachsenenschutz. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. aktualisierte Aufl. Bern: Haupt. S. 290-342.
- Haug, Monika/Höynck, Theresia (2012). Kindeswohlgefährdung – staatliche Handlungsmöglichkeiten im Spiegel amtlicher Daten. In: Marthaler, Thomas/Bastian,

- Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.). Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS. S. 133-174.
- Hauri, Andrea/Zingaro, Marco (2020). Kindeswohlgefährdung erkennen und angemessen handeln. Leitfaden für Fachpersonen aus dem Sozialbereich. 2. überarbeitete Aufl. Bern: Kinderschutz Schweiz.
- Helfferrich, Cornelia/Kavemann, Barbara/Kindler, Heinz/Nagel, Bianca/Schürmann-Ebenfeld, Silvia (2019). Re-Viktimisierung nach sexuellem Missbrauch in einer Hochrisikogruppe. Ergebnisse einer Mixed Methods Studie bei Mädchen und jungen Frauen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. In: Wazlawik, Martin/Voss, Heinz-Jürgen/Retkowski, Alexandra/Henningsen, Anja/Dekker, Arne (Hrsg.). Sexuelle Gewalt in pädagogischen Kontexten. Aktuelle Forschung und Reflexionen. Wiesbaden: Springer VS. S. 55-69.
- Herman, Judith (2006). Die Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden. Paderborn: Junfermann Verlag.
- Höynck, Theresia/Haug, Monika (2012). Kindeswohlgefährdung – Rechtliche Konturen eines schillernden Begriffs. In: Marthaler, Thomas/Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.). Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS. S. 19-45.
- Kadera, Stepanka/Hofer, Harald (2020). Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte zur Prävention sexuellen Missbrauchs. In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.). Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 117-130.
- Kindler, Heinz (2014). Wirkung, Nebenwirkung und ungelöste Probleme bei der Prävention von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. In: Böllert, Karin/Wazlawik, Martin (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt. Institutionelle und professionelle Herausforderungen. Wiesbaden: Springer VS. S. 77-94.
- Kinderschutz Schweiz (2015). Der Parcours «Mein Körper gehört mir!». URL: [https://www.kjfs-lyss.ch/kjfs/wp-content/uploads/2018/06/Konzept\\_MKGM\\_allgemein.pdf](https://www.kjfs-lyss.ch/kjfs/wp-content/uploads/2018/06/Konzept_MKGM_allgemein.pdf) [Zugriffsdatum: 12. Oktober 2021].

Kinderschutz Schweiz (o.J.). In: <https://www.kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt> [Zugriffsdatum: 12. Oktober 2021].

Kinderschutz-Zentrum Berlin (Hg.) (2009). Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. 11. überarbeitete Aufl. Berlin: Kinderschutz-Zentrum.

Kinder- und Jugendfachstelle Lyss und Umgebung (2016). Konzept des Parcours „Mein Körper gehört mir!“. URL: [https://www.kjfs-lyss.ch/kjfs/wp-content/uploads/2020/10/Kurzkonzept\\_MKGM\\_Anschlussgemeinden.pdf](https://www.kjfs-lyss.ch/kjfs/wp-content/uploads/2020/10/Kurzkonzept_MKGM_Anschlussgemeinden.pdf) [Zugriffsdatum: 26. Oktober 2021].

LawNews (o.J.). In: <https://www.law-news.ch/kategorie/recht/kindsrecht> [Zugriffsdatum: 26. Oktober 2021].

Made for minds (o.J.). In: <https://www.dw.com/de/der-zähe-abschied-von-der-prügelstrafe/a-51214953> [Zugriffsdatum: 14. November 2021].

Markert, Thomas (2018). Spielend bilden – Zur Bedeutung des Spiels für Bildungsprozesse von Kindern. In: Ahmed, Sarina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 173-183.

Marthaler, Thomas (2012). Zum Umgang mit dem Kindeswohl – Ein Essay aus neoinstitutionalistischer Perspektive. In: Marthaler, Thomas/Bastian, Pascal/Bode, Ingo/Schrödter, Mark (Hrsg.). Rationalitäten des Kinderschutzes. Kindeswohl und soziale Interventionen aus pluraler Perspektive. Wiesbaden: Springer VS. S. 105-129.

Maschke, Sabine/Stecker, Ludwig (2018). Sexuelle Gewalt: Erfahrungen Jugendlicher Heute. 1. Aufl. Weinheim/Basel: Beltz.

Oeffling, Yvonne (2020). Prävention gestalten – Herausforderungen für Führungskräfte in der Umsetzung von Prävention sexualisierter Gewalt. In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.). Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 169-183.

- Pädiatrie Schweiz (2021). Fachgruppe Kinderschutz der schweizerischen Kinderkliniken. URL: <https://www.paediatricschweiz.ch/kinderschutzstatistik-2020/> [Zugriffsdatum: 9. Oktober 2021].
- Rosch, Daniel (2016). Ausgewählte Rechtsbeziehung des Familienrechts. In: Mösch Payot, Peter/Schleicher, Johannes/Schwander, Marianne (Hrsg.). Recht für die Soziale Arbeit. Grundlagen und ausgewählte Aspekte. 4. aktualisierte Aufl. Bern: Haupt. S. 183-222.
- Schubarth, Wilfried/Ulbricht, Juliane (2012). Sexualisierte Gewalt an Schulen. In: Thole, Werner/Baader, Meike/Helsper, Werner/Kappeler, Manfred/Leuzinger-Bohleber, Marianne/Reh, Sabine/Sielert, Uwe/Thompson, Christiane (Hrsg.). Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 238-248.
- Schweizerisches Komitee für Unicef (o.J.). UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Kurzfassung. Zürich: Unicef.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1973/1. Juli 2020 (SR 311.0).
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) vom 10. Dezember 1907/1. Januar 2021 (SR 210).
- Speck, Karsten (2014). Schulsozialarbeit. Eine Einführung. 3. überarbeitet und erweiterte Aufl. München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- Treibel, Angelika/Dölling, Dieter/Hermann, Dieter (2020). Die strafrechtliche Aufdeckung von Sexualdelikten: Erkenntnisstand und Handlungsempfehlungen. In: Wazlawik, Martin/Christmann, Bernd/Böhm, Maika/Dekker, Arne (Hrsg.). Perspektiven auf sexualisierte Gewalt. Einsichten aus Forschung und Praxis. Wiesbaden: Springer VS. S. 317-331.
- Thiersch, Hans/Grunwald, Klaus (2002). Lebenswelt und Dienstleistung. In: Thiersch, Hans. Positionsbestimmungen der Sozialen Arbeit. Gesellschaftspolitik, Theorie und Ausbildung. Weinheim/München: Juventa. S. 127-151.
- Thiersch, Hans/Grunwald, Klaus/Königter, Stefan (2002). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hg.). Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch. Opladen: Leske & Budrich. S. 161-178.

UBS Optimus Foundation (2018). Kindeswohlgefährdung in der Schweiz. Formen, Hilfen, fachliche und politische Implikationen. Zürich: UBS Optimus Foundation.

Unicef (o.J.). In: <https://www.unicef.ch/de/ueber-unicef/international/kinderrechtskonvention> [Zugriffsdatum: 5. Juli 2021].

Volk, Sabrina/Haude, Christin/Fabel-Lamla, Melanie (2018). Kooperation mit Lehrpersonen und multiprofessionelle Zusammenarbeit. In: Ahmed, Sarina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 111-122.

von Werthern, Katjuscha (2018). Zusammenarbeit von Eltern, Schule und Schulsozialarbeit. In: Ahmed, Sarina/Baier, Florian/Fischer, Martina (Hrsg.). Schulsozialarbeit an Grundschulen. Konzepte und Methoden für eine kooperative Praxis mit Kindern, Eltern und Schule. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 97-109.

Ziegler, Franz (2005). Allgemeines zur Prävention von Kindesmisshandlung. Präventionsmodelle und Präventionspraxis In: Familie und Gesellschaft. Sonderreihe des Bulletins Familienfragen. (5). Bern. S. 14-23.

Zitelmann, Maud (2020). Kindeswohl und Kindeswille. In: Braches-Chyrek, Rita/Röhner, Charlotte/Sünker, Heinz/Hopf, Michaela (Hrsg.). Handbuch frühe Kindheit. 2. aktualisierte Aufl. Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich. S. 453-462.